



Vorentwurf des Gesetzes über die Walliser Schule (GWS)

Erläuternder Bericht

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG.....	3
1.1 ALLGEMEINER RAHMEN DES GESETZESENTWURFS	3
1.2 NOTWENDIGKEIT EINES GESETZES ÜBER DIE WALLISER SCHULE	3
2. HERAUSFORDERUNGEN DES GESETZESENTWURFS	5
3. GEWÄHLTE ARBEITSANSÄTZE.....	5
4. HAUPTELEMENTE DES NEUEN GESETZES ÜBER DIE WALLISER SCHULE.....	6
5. FINANZIELLER RAHMEN	8
6. KOMMENTARE ZU DEN ARTIKELN	9
1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	9
2. GRUNDLAGEN DER WALLISER SCHULE.....	10
3. GESAMTORGANISATION DES BILDUNGSSYSTEMS	12
4. SCHULAKTEURE	17
5. AUFGABEN DER SCHULE.....	24
6. SUBVENTIONEN	29
7. PRIVATUNTERRICHT UND ANDERE UNTERRICHTSFORMEN	29
8. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN UND BESCHWERDE	29
7. SCHLUSSFOLGERUNG.....	30

1. EINLEITUNG

1.1 Allgemeiner Rahmen des Gesetzesentwurfs

Das Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen (GUW62) vom 4. Juli 1962 fungiert 63 Jahre nach seinem Inkrafttreten noch immer als Rahmengesetz der Walliser Schule. Seit Inkrafttreten des Gesetzes hat sich das Bildungssystem stark weiterentwickelt; das Gesetz wurde angepasst und sektorielle Gesetze, Verordnungen und Reglemente präzisieren die Aufgaben und Organisationen der Institution Schule. Die jüngsten Gesetze sind folgende:

- Gesetz über die Pädagogische Hochschule Wallis vom 4. Oktober 1996, revidiert mit der Änderung des Rechtsstatus der Hochschule, die am 1. Januar 2021 zu einer selbstständigen, öffentlich-rechtlichen Institution wurde;
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Juni 2008;
- Gesetz über die Orientierungsschule vom 10. September 2009;
- Gesetz über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011, verabschiedet im Rahmen des Projekts NFA II, das insbesondere auf die Entflechtung der Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden abzielt (vgl. Gesetz über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden);
- Gesetz über die Fachhochschule Westschweiz Valais/Wallis vom 16. November 2012;
- Gesetz über die Primarschule vom 15. November 2013;
- Gesetz über die Sonderschulung vom 12. Mai 2016.

Durch die Verabschiedung der sektoriellen Gesetze konnte sich das Bildungssystem den Bedürfnissen der Jugend anpassen. Da jedoch zahlreiche Artikel in die erwähnten sektoriellen Gesetze aufgenommen wurden, verlor das GUW62 nach und nach an Substanz.

Heute ist das GUW62 nach wie vor notwendig, um bestimmte Schulbereiche zu regeln, doch erfüllt es seine Funktion als Rahmengesetz nicht mehr, da es nicht die Hauptachsen des kantonalen Bildungssystems definiert und nicht mehr als Bindeglied zwischen den verschiedenen Stufen und Akteuren fungiert.

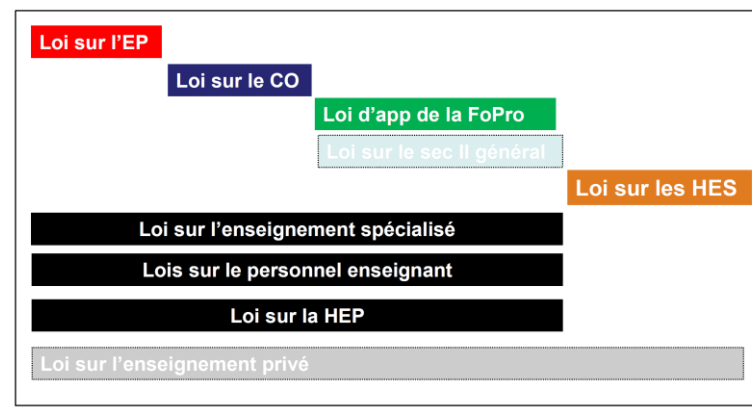
Einige Artikel des Gesetzes sind überholt, allen voran bei der Geschlechterdurchmischung der Klassen und beim Religionsunterricht. So besteht gemäss GUW62 eine der Aufgaben der Schule darin, den Schüler «auf seine Aufgabe als [...] Christ vorzubereiten»; die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen spielen in Schule und Familie quasi eine Stellvertreterrolle für die Erziehung und Ausbildung.

Aus dieser Feststellung lässt sich folgern: Das GUW62 kann nicht einfach nur revidiert werden. Es wäre nicht möglich, Artikel des Gesetzes mit einem neuen Wortlaut zu vergleichen. In der Folge wird vorgeschlagen, das GUW62 aufzuheben, das in der Vergangenheit gute Dienste geleistet hat, nun aber veraltet ist.

1.2 Notwendigkeit eines Gesetzes über die Walliser Schule

Bevor mit den Arbeiten an einem neuen Rahmengesetz begonnen wurde, musste die Notwendigkeit eines neuen Gesetzes geprüft werden. Es stellten sich einige elementare Fragen:

- Unter welchen Bedingungen könnte eine einfache Aufhebung des GUW62 ausreichen?
- Welche gesetzgeberischen Arbeiten bräuchte es, um die rechtlichen Lücken infolge der Aufhebung zu schliessen?
- Könnten sektorielle Gesetze ausreichen, wenn man sie ergänzt?

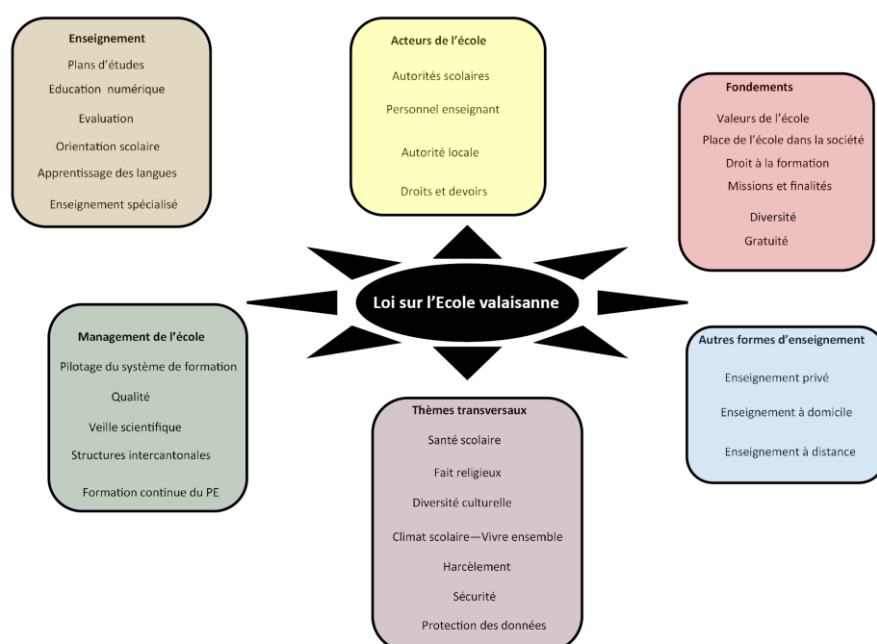


Die Abbildung oben zeigt, dass die sektoriellen Gesetze so gut wie alle Stufen von der 1H bis zum Abschluss der allgemeinbildenden Sekundarstufe II abdecken. Sie hebt jedoch auch drei Lücken hervor, die nach der Aufhebung des G UW62 bestehen oder weiter bestehen würden:

1. **Die allgemeinbildende Sekundarstufe II** hat kein eigenes sektorielles Gesetz. Die Stufe wird heute durch elf Reglemente, zwei Verordnungen und ein Gesetz mit sechs Artikeln geregelt, das den Beitrag der Standortgemeinden kantonaler Kollegien und Schulen festlegt. Ein sektorielles Gesetz fehlt.
2. Das G UW62 schafft den Rahmen für **Privatunterricht**; seine Aufhebung erfordert die Redaktion eines eigenen Gesetzes samt Regelungen zum **Unterricht zu Hause**, der aktuell durch Weisungen geregelt wird.
3. Die Grundsätze zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden für die obligatorische Schule, die sich aus der NFA II ergeben, und die Grundsätze zu den **Subventionen** des G UW62 müssten in den Gesetzesentwurf über die Walliser Schule integriert werden.

Diese gesetzgeberischen Arbeiten braucht es mindestens, um den reibungslosen Betrieb der Walliser Schule zu gewährleisten. Jedoch bringen sie die gesamte Ausgestaltung des Bildungssystems nicht unter einen Hut.

Die Redaktion eines Gesetzes über die Walliser Schule (GWS) muss Bedürfnissen gerecht werden und einen echten Mehrwert schaffen. Nach mehreren internen Sitzungen der Dienststelle für Unterrichtswesen stellte sich heraus, dass die Anzahl und die Bedeutung der zu behandelnden Themen die Ausarbeitung eines neuen Rahmengesetzes rechtfertigen würden. Die Gefahr eines abstrakten, zu philosophischen Textes kann ausgeschlossen werden.



2. HERAUSFORDERUNGEN DES GESETZESENTWURFS

Das Rahmengesetz soll **den Gesetzesbestimmungen, die das Bildungssystem regeln, einen kohärenten Gesamtrahmen geben**. Derzeit befassen sich 12 Gesetze, 15 Verordnungen und gut 30 Ausführungsbestimmungen mit der Walliser Schule. Mit dem neuen Gesetz werden einige legislative Straffungen möglich sein.

Das GWS muss zudem den kurz- und mittelfristigen Anliegen aller Schulakteure Rechnung tragen. Die Beschreibung von Rollen und Aufgaben jeder Instanz, vom Staatsrat bis zur einzelnen Lehrperson, sowie der Rechte und Pflichten von Schülern und Eltern ermöglicht **eine hochwertige Verwaltung der Schulen und der Bildungsgänge**.

Die Walliser Schule ist eine grosse Institution, die aus 5000 Lehrpersonen und 55 000 Schülern besteht; sie wird eher wie ein Ozeandampfer und nicht wie ein Speedboot gesteuert. Reformen dauern oft mehrere Jahre und ihre Auswirkungen werden langfristig gemessen, nämlich bis eine Altersgruppe die gesamte Schullaufbahn unter den neuen Bestimmungen durchlaufen hat, d. h. acht Jahre Primarschule, drei Jahre Orientierungsschule und fünf Jahre gymnasiale Maturität, respektive vier Jahre Berufslehre. Beispielsweise ist die Erstellung neuer Lehrmittel für den Französischunterricht von der 1H bis zur 11OS die Aufgabe eines Jahrzehnts. **Zur Steuerung des Bildungssystems** braucht es daher ausgefeilte Monitoringinstrumente, eine wissenschaftliche Überwachung und ein Qualitätssystem, die es gemeinsam ermöglichen, künftige Herausforderungen frühzeitig zu erkennen, die Auswirkungen technologischer Neuerungen zu antizipieren, die Erwartungen der beruflichen und akademischen Welt zu berücksichtigen und den Entwicklungen unserer Gesellschaft zu begegnen. So kann die Schule kontinuierlich innovativ sein und sich anpassen, ohne überholt zu sein.

Die sektoriellen Gesetze konzentrieren sich auf den reibungslosen Betrieb der jeweiligen Unterrichtsstufe und die Erfüllung der eigenen Aufgaben. **Querschnittsthemen** werden in diesen spezifischen Gesetzen kaum oder gar nicht behandelt. Diese Aufgabe fällt dem Rahmengesetz zu, das sich insbesondere mit dem Zusammenleben, der Bekämpfung von Mobbing unter Schülern, der Berücksichtigung der kulturellen und religiösen Vielfalt, der digitalen Bildung, dem Spracherwerb, dem Datenschutz, der Gesundheit, der Sicherheit und vielem mehr befasst.

Die Schule muss eine **starke Institution** bleiben, ein Ort des Lernens, der Sicherheit, der Bildung, des Experimentierens und der Werte. Dieser Gesetzesentwurf gibt ihr die notwendigen Instrumente zur Erfüllung ihrer Aufgabe an die Hand.

3. GEWÄHLTE ARBEITSANSÄTZE

Das derzeitige Bildungssystem ist im Grossen und Ganzen zufriedenstellend und hat sich den Erwartungen von Gesellschaft, Berufswelt und Akademie angepasst. Die zwischen 2008 und heute verabschiedeten Gesetze waren eine Reaktion auf die grössten Herausforderungen. Das Ziel des GWS ist es, **das derzeitige System zu verbessern und es an die Herausforderungen der Zukunft anzupassen**. Das Gesetz ist somit Spiegelbild einer Schule und eines Bildungsdepartements, die sich als innovativ verstehen.

Beim Titel des Gesetzes wurde lange überlegt. Der Begriff «Unterricht» ist einschränkend und definiert nicht mehr sämtliche Aufgaben der Schule. «Bildung» ist zu weit gefasst, da den Sozialisierungsaufgaben Vorrang eingeräumt wird, die Schule jedoch prioritär unterrichten muss. Der Begriff «Ausbildung» ist zu umfassend und beinhaltet sowohl die Tertiär- und Universitätsstufe als auch die Weiterbildung. Der gewählte Titel **«Gesetz über die Walliser Schule»** lässt **die Reichweite des Gesetzes erahnen, nämlich von der 1H bis zum Abschluss einer Ausbildung auf der allgemeinbildenden Sekundarstufe II (EBA – EFZ – Maturität)**.

Da es sich um ein Rahmengesetz handelt, muss es die Grundzüge des Bildungssystems behandeln. Der Entwurf geht nicht allzu sehr auf die operativen Bestimmungen und die Anwendungsdetails ein. **Er legt die Grundsätze und Leitlinien** zu jedem Bereich und Thema fest. Der Gesetzestext soll nicht alle drei oder vier Jahre geändert werden; das GUV62 hat 63 Jahre lang gedient.

Der Gesetzesentwurf behandelt lediglich **übergreifende Themen** für mehrere Unterrichtsstufen. Die sektoriellen Gesetzen detaillieren die Bestimmungen für die jeweilige Unterrichtsstufe.

Dadurch sollen **Wiederholungen und Doppelspurigkeiten** im GWS und in den sektoriellen Gesetzen vermieden werden.

Das Rahmengesetz befasst sich nicht mit **Mängeln**, die in sektoriellen Gesetzen festgestellt wurden. Aus Gründen der Kohärenz ist eine Revision eines sektoriellen Gesetzes vorzuziehen.

Um unnötige Wiederholungen in den betreffenden Artikeln zu vermeiden, werden die bereits bestehenden Ausführungsbestimmungen (Verordnungen oder Reglemente) im Gesetzesvorentwurf erwähnt.

4. HAUPTELEMENTE DES NEUEN GESETZES ÜBER DIE WALLISER SCHULE

Die Grundlagen der Walliser Schule

Die Grundlagen der Walliser Schule werden in vier Unterkategorien unterteilt: Werte, allgemeine Grundsätze, Zwecke und Ziele.

Ihre Stärken sind:

- die Schule glaubt an die Erziehungsfähigkeit aller Schüler;
- die Schule berücksichtigt die unterschiedlichen Bedürfnisse der Schüler;
- die Schüler können bis mindestens zu ihrer Volljährigkeit eine Ausbildung in Anspruch nehmen;
- die Lehrpläne und die Schule berücksichtigen die Ganzheitlichkeit der Schüler. Zum Schulwissen kommen weitere Kompetenzen: kreative, soziale, körperliche, handwerkliche Kompetenzen und noch viele mehr;
- die Schule hält mit der Gesellschaft und der Berufswelt Schritt;
- die Bekämpfung von Diskriminierung und Belästigung wird in den Grundlagen verankert;
- das GUV62 wies den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen eine echte Rolle in Bildung und Erziehung zu; diese Rolle ist heute überholt. Allerdings kann dieses Erbe trotz der Entwicklung der konfessionellen Landschaft der Schweiz und des Wallis nicht ignoriert werden. Wenn die konfessionelle Neutralität gewährleistet werden soll, so wird vorgeschlagen, das Erbe der christlichen Tradition zu erwähnen.

Diese Grundlagen sind von allgemeiner Tragweite. Sie sind notwendig, um die Kohärenz des gesamten Bildungssystems zu gewährleisten.

Gesamtorganisation des Bildungssystems

Dieser Teil behandelt die Bildungsstufen, deren Organisation in den sektoriellen Gesetzen genauer definiert wird. Eine Vertiefung ist daher nicht nötig. Die folgenden Punkte werden entwickelt:

- die Unentgeltlichkeit des Unterrichts, die bereits in das GUV62 aufgenommen worden war, und die im Einklang mit dem Urteil des BG (2C_206/2016) steht;
- die weiteren Aufgaben der PH-VS, die über die Ausbildung der Lehrpersonen hinausgehen: wissenschaftliche Überwachung, Weiterbildung und didaktische Beratung;
- die interkantonalen Instanzen;
- dass der Schulort in der Regel der Aufenthaltsort und nicht der Wohnort ist;
- zwei Artikel befassen sich mit den unausweichlichen Themen Datenschutz und Weitergabe von Personendaten. Die Artikel entsprechen den Anforderungen des revidierten Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA).

Schulakteure

Dieser Teil ist für das Gesetz über die Walliser Schule sehr wichtig, da er die Rollen und Aufgaben der Schulbehörden – vom Staatsrat bis zur Schuldirektion – definiert und die Rechte und Pflichten der Schüler und Eltern präzisiert.

Der Staatsrat übt die Oberaufsicht über das Bildungssystem aus und legt die allgemeine Ausrichtung der Schule fest. Das Departement ist für die Leitung und Steuerung der Walliser Schule zuständig. Die Dienststellen der Bildung setzen die von der politischen Behörde beschlossene Schulpolitik um. Das Inspektorat ist auf allen Stufen präsent und sorgt für einen regelmässigen Austausch zwischen den Schulen und der Dienststelle. Die Schuldirektionen führen ihre Schule.

Das GWS führt drei Neuerungen ein:

- Ein Artikel verlangt die Einführung von **Instrumenten zur Steuerung** der Schule und Messung ihrer Effizienz, so dass das Departement das Bildungssystem anpassen kann. Hier besteht heute eine Lücke. Als Erweiterung wird ein Schwerpunkt auf die **«Qualitätsprozesse»** gelegt.

- Das heutige System ist inkohärent, da die Schuldirektionen der obligatorischen Schule von den Gemeinden ernannt und angestellt werden und somit deren Angestellte sind. Alle anderen Akteure – Lehrpersonen, Inspektorat, Dienststellen – stehen hingegen unter der Schirmherrschaft des Kantons. Der Umgang mit Krisensituationen ist nicht einfach, insbesondere im HR-Bereich, in dem die Vorgesetzten von kantonalen Lehrpersonen bei den Gemeinden angestellt sind. Bei Uneinigkeiten oder Problemsituationen muss der Staat als Arbeitgeber sein Lehrpersonal unterstützen; auf der anderen Seite ist es Aufgabe der Gemeinde, ihre Schuldirektion zu unterstützen. In anderen Situationen ist es Aufgabe eines Kantonsvertreters, bei einem Gemeindeangestellten zu intervenieren, wenn eine Bestimmung des Departements nicht richtig angewandt wird. Die Freiheiten, die sich bestimmte Schuldirektionen nehmen können, können die Führung der Schule beeinträchtigen. Die Kantonalisierung bringt einen systemischen Vorteil. Es ist vorgesehen, diese Anpassung in enger Zusammenarbeit mit dem Walliser Gemeindeverband vorzunehmen, in Kontinuität und nach dem Modell, das auf den Status des Lehrpersonals angewandt wird, ohne dabei auf die Erfüllung bürgernaher Aufgaben zu verzichten.
- Der Departementsvorsteher erteilt oder entzieht **die Unterrichtsbewilligung**. Derzeit können sich Lehrpersonen, die aufgrund von Missständen entlassen worden sind, einige Jahre später an der gleichen oder an einer anderen Schule im Kanton erneut bewerben. Das Verfehlen ist nicht schwerwiegend genug für einen Eintrag auf der Schwarzen Liste der EDK gemäss Artikel 12^{bis} der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993, aber so schwer, dass unser Kanton nicht mehr mit den betroffenen Personen zusammenarbeiten will. Wir befinden uns in einer Grauzone. Die Unterrichtsbewilligung könnte vor diesem problematischen Personal schützen.

Zu den Akteuren gehören natürlich auch die Schüler und die Eltern. Im aktuellen Kontext erwarten die Eltern von der Schule Leistungen, die genau den Bedürfnissen ihres Kindes entsprechen, und das Ausgleichen bestimmter Erziehungsdefizite; daher geht es darum, **die Rechte und Pflichten von Schülern und Eltern klar zu definieren**. Die Suche nach dem richtigen Gleichgewicht ist für dieses Gesetz eine Herausforderung.

Zu den Rechten der Schüler gehört, dass ihre Meinung vor jeder wichtigen Entscheidung, die sie direkt betreffen, angehört wird. Bei den Pflichten gibt es drei wichtige Elemente:

1. der Schüler besucht alle im Stundenplan aufgeführten Schulstunden in angemessener Kleidung und mit unverhülltem Gesicht;
2. von den Schülern wird erwartet, dass sie sich einsetzen, um ihr schulisches Lernen zu fördern;
3. das in den Schülertransporten erwartete Verhalten wird ausdrücklich erwähnt.

Bei den Eltern wurden die Rechte des nicht sorgeberechtigten Elternteils genauer erläutert, da dieses Thema immer wieder auftaucht. Ihre Kooperationspflicht wird in Erinnerung gerufen.

Aufgaben der Schule

In diesem Teil geht es um die Gemeinsamkeiten der Unterrichtsstufen. Dabei sollen nicht die Grundsätze behandelt werden – das wurde im Absatz über die Grundlagen der Schule bereits getan –, oder die Lehrinhalte – das ist Sache der Lehrpläne. Hier regelt der Wortlaut schulische Aufgaben, die sowohl der Primarschule, der Orientierungsschule als auch der allgemeinen und berufsbildenden Sekundarstufe II obliegen. Der Absatz konzentriert sich auf drei Kapitel:

- Unterricht;
- Beratung;
- Gesundheit und Zusammenleben.

Im Unterkapitel «Unterricht» werden fünf Punkte behandelt:

- **die Lehrpläne** legen fest, was gelehrt werden soll. Sie sind der «pädagogische Vertrag» zwischen dem Schüler, der Schule und der Gesellschaft. Dieses wichtige Dokument gibt es für jede Unterrichtsstufe. Die Genehmigung der Lehrpläne liegt weiterhin in der Zuständigkeit des Staatsrats, obwohl die Lehrpläne auf interkantonaler oder gar nationaler Ebene ausgearbeitet werden. Es ist immens wichtig, dass der Kanton die Kontrolle darüber behält, was in seinen Schulen gelehrt wird;
- Der Artikel über die **Sonderschulung** ist recht kurz, da er durch ein sektorielles Gesetz aus dem Jahr 2016 geregelt wird;

- **der Sprachunterricht** wird grosszügig erörtert. Es wird daran erinnert, dass die zweite Fremdsprache, die in der öffentlichen Schule gelehrt wird, die andere Amtssprache ist. Dies ist für die kantonale Einheit wichtig. Die Aufgaben des Büros für Sprach-Austausch werden erörtert;
- **die digitale Bildung** ist heute eine neue Aufgabe der Schule. Neben der Beherrschung der IT-Instrumente gibt es weitere Herausforderungen: soziale Netzwerke, digitale Identität, Fakenews, künstliche Intelligenz, Datenschutz usw. Der Artikel muss allgemein formuliert sein, damit er so lange wie möglich aktuell bleibt. Die digitale Bürgerschaft fasst den Kern unserer Strategie gut zusammen;
- **die Beurteilung** ist eine grundlegende Aufgabe der Schule. Sie ist multifunktional: Orientierung der Jugendlichen, Messung der für die Erfüllung eines Ausbildungsvorhabens erforderlichen Kompetenzen, Steuerung des Bildungssystems usw. Diese wenigen Grundsätze werden eine Umsetzung in allen Unterrichtsstufen ermöglichen, nach dem Vorbild der Verordnung über die Beurteilung der Leistungen der Schüler der obligatorischen Schulzeit vom 1. August 2015.

Die Beratung gibt es in allen Unterrichtsstufen. Sie beginnt in der 8H mit der Festlegung der Niveaus, die in Deutsch und Mathematik besucht werden, und wird dann in der Orientierungsschule, in der die Beratung eine Hauptaufgabe ist, intensiviert. In der Sekundarstufe II braucht es nach wie vor eine Beratungsstruktur, da die Jugendlichen nach einem Misserfolg oder einer Neuorientierung Beratungsbedarf haben. Auch nach dem Erwerb eines Maturitätsausweises sind Berufswahlentscheidungen zu treffen.

Gesundheit und Zusammenleben sind zu zentralen Herausforderungen der heutigen Schule geworden, auch wenn sie nicht zu ihren Hauptaufgaben gehören. Die Schule steht im Zentrum der gesellschaftlichen Problematik; sie wird systematisch zu fast allem befragt, was unsere Jugend betrifft – auch wenn es sie gar nicht direkt betrifft. Der Text priorisiert drei Aufgaben, die der Schule zufallen:

- die Schule beteiligt sich an der Gesundheitspolitik des Kantons und an der Prävention von Risikoverhalten;
- sie sorgt für einen Ort der Sicherheit und Ruhe, an dem es kein Mobbing gibt, und für ein lernförderliches Klima. Die erzieherischen Aspekte werden durch Chartas gewährleistet; die repressiveren Aspekte sind Gegenstand von Verordnungen über Disziplinar massnahmen, die in der Schule je nach Unterrichtsstufe Anwendung finden;
- die Schule berücksichtigt die kulturelle und religiöse Vielfalt und findet das richtige Gleichgewicht zwischen Achtung der Glaubensfreiheit, guter Integration in das Schulleben ungeachtet von Herkunft oder Überzeugungen und jüdisch-christlichem Erbe, das unsere Gesellschaft geprägt hat.

Die derzeit geltenden kantonalen Subventionen werden in einem Ad-hoc-Artikel verankert.

Der letzte Teil ist ein Ersatz für das aufzuhebende GUW62 und verankert die wichtigsten Grundsätze für **Privatunterricht und andere Unterrichtsformen** (Unterricht zu Hause).

Schliesslich wurden **Übergangsbestimmungen** vorgesehen, die sich sowohl auf die Unterrichtsbewilligung als auch auf den Verweis auf das künftige Gesetz über den Privatunterricht (GPrivU) für die entsprechenden Übergangsbestimmungen beziehen.

5. FINANZIELLER RAHMEN

Das neue Gesetz ist ehrgeizig und innovativ, wird aber keine grossen finanziellen Veränderungen mit sich bringen. Der Vorschlag, die Schuldirektionen der obligatorischen Schule zu kantonalisieren, verursacht für den Kanton Mehrkosten in Höhe von 6 Millionen Franken. Derzeit zahlt der Kanton 4,2 Millionen Franken Subventionen, was 30 Prozent der Lohnkosten der Schuldirektionen entspricht. Die Kantonalisierung wird nach dem Modell des Lehrpersonals zu einer Übernahme von 70 Prozent durch den Staat und 30 Prozent durch die Gemeinden führen, d. h. 9,8 Millionen Franken bei Nettomehrkosten von 5,6 Millionen Franken (9,8 Millionen minus 4,2 Millionen Franken).

Die Möglichkeit für eine Ausbildung bis mindestens zum Erreichen der Volljährigkeit dürfte keine nennenswerten Mehrkosten verursachen, da die Strukturen bereits bestehen: SfB, Übergangsklassen, Praktikumsklassen, CASPO-Klasse, T1.

Die durch dieses Gesetz verursachten Mehrausgaben werden **auf rund 6 Millionen Franken geschätzt**.

6. KOMMENTARE ZU DEN ARTIKELN

Der vorgeschlagene Gesetzestext ist im Anhang zu finden. Dieses Kapitel liefert die notwendigen Kommentare und Kontextualisierungen.

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

1 Das vorliegende Gesetz gilt für die öffentlichen Schulen der obligatorischen Schulzeit sowie für die Schulen der allgemeinbildenden und berufsbildenden Sekundarstufe II.

2 Es regelt die allgemeinen Bestimmungen für Privatschulen und andere vom Kanton Wallis anerkannte Unterrichtsformen.

3 Das vorliegende Gesetz über die Walliser Schule bildet das Rahmengesetz der sektoriellen Bildungsgesetze und gilt für Schüler, die das vierte Altersjahr am 31. Juli vollendet haben bis zum Erwerb eines Schul- oder Ausbildungsabschlusses auf Sekundarstufe II.

Der Geltungsbereich regelt die Reichweite des GWS, und zwar von der 1H bis zum Erwerb eines EBA, EFZ, Fachmittelschulabschlusses oder Maturitätsabschlusses.

Absatz 2 ermöglicht es, die allgemeinen Grundsätze für Privatschulen, Unterricht zu Hause und Fernunterricht im Gesetz zu verankern. Sie werden in den Artikeln 45 bis 47 dieses Gesetzes behandelt und in einem sektoriellen Gesetz präzisiert.

Absatz 3 setzt den Beginn der Schulpflicht auf das per 31. Juli vollendete 4. Altersjahr fest (Art. 5 Abs. 1 HarmoS-Konkordat vom 14. Juni 2004) und besagt, dass das GWS die Ausbildung der Schüler der obligatorischen Schule und der Schulen der allgemeinbildenden und berufsbildenden Sekundarstufe II bis zum Erwerb eines EFZ oder Maturitätsabschlusses regelt.

Art. 2 Begriffe

1 Als Eltern gelten die Personen, welche die elterliche Sorge für einen Schüler innehaben, andernfalls der von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bezeichnete gesetzliche Vertreter.

2 Die Begriffe "Walliser Schule", "öffentliche Schule" und "öffentliches Unterrichtswesen" umfassen die Schulen der obligatorischen Schulzeit sowie die Schulen der allgemeinbildenden und berufsbildenden Sekundarstufe II.

3 Der Begriff "Schüler" bezeichnet Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, welche die Schulen der obligatorischen Schulzeit sowie die Schulen der allgemeinbildenden und berufsbildenden Sekundarstufe II auf Walliser Kantonsgebiet besuchen.

Artikel 2 definiert die im GWS verwendete Terminologie.

Während das GUV62 den Begriff «Familie» verwendete, bevorzugt Artikel 2 Absatz 1 GWS den Begriff «Eltern». Diese Entscheidung ist der gesellschaftlichen Entwicklung und den unterschiedlichen Familienmodellen geschuldet. So ist/sind der Elternteil oder die Eltern die Inhaber der elterlichen Sorge für den Schüler; gibt es keine Elternteile, so sein gesetzlicher Vertreter.

Absatz 3 präzisiert den Begriff «Schüler», der aus Gründen der Lesbarkeit im GWS sowohl einen Schüler der obligatorischen Schule als auch einen Studenten oder Auszubildenden der Sekundarstufe II bezeichnet.

Art. 3 Gegenstand des Gesetzes

1 Dieses Gesetz definiert:

- a) die Werte, die allgemeinen Grundsätze, die Zwecke und Ziele der obligatorischen Schulzeit sowie der allgemeinbildenden und berufsbildenden Sekundarstufe II;*
- b) die Unterrichtsstufen und ihre allgemeine Funktionsweise;*
- c) die Zuständigkeiten der Schulbehörden;*
- d) die Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Instanzen und den Gemeindebehörden sowie die jeweiligen Vorrechte;*
- e) die schülerspezifischen Bestimmungen;*
- f) die Modalitäten der Zusammenarbeit mit den Eltern;*
- g) die Modalitäten der Zusammenarbeit mit den Partnern;*
- h) die allgemeinen Grundsätze für Lehrpersonen und die im Unterricht tätigen Kader;*
- i) die Zusammenarbeit mit interkantonalen und eidgenössischen Instanzen;*
- j) die Rechte und Pflichten sämtlicher Akteure der Walliser Schule;*
- k) die allgemeinen Bestimmungen für den Privatunterricht und die anderen Unterrichtsformen.*

Die in Artikel 3 GWS genannten Gegenstände des Gesetzes werden im Folgenden näher erläutert.

2. GRUNDLAGEN DER WALLISER SCHULE

Für die Leitung der Walliser Schule und für ihre langfristige Entwicklung gab es starke Ideen. Diese ethischen Grundwerte liegen dem Handeln der Schule zugrunde und fungieren als Kompass. Die allgemeinen Grundsätze sind hingegen konkreter und messbarer; sie können in bestimmten Situationen geltend gemacht werden. Die Zwecke des öffentlichen Unterrichtswesens gelten für die Institution, die Ziele sind auf den Schüler ausgerichtet.

Art. 4 Werte der Walliser Schule

1 Die Walliser Schule glaubt an die Erziehungsfähigkeit und die Bildungsfähigkeit aller Schüler.

2 Sie soll das Potenzial der Schüler wahren und ihre unterschiedlichen Bedürfnisse berücksichtigen.

3 Sie fördert eine humanistische Bildung, die alle Aspekte der Schüler einbezieht.

4 Sie soll sowohl anspruchsvoll als auch wohlwollend sein.

Das am 20. November 1989 verabschiedete Übereinkommen über die Rechte des Kindes schafft den universellen und nachhaltigen Rahmen für die harmonische Entwicklung jedes Kindes. Es verankert insbesondere das Recht auf Bildung als ein Grundrecht, das für die persönliche Entwicklung und die volle Teilhabe des Kindes an der Gesellschaft wesentlich ist.

Absatz 1 ist ein Grundwert der Walliser Schule und bezieht sich auf alle Schüler, mit besonderem Augenmerk auf die schwächsten und anfälligsten; auf jene, die auf allen Unterrichtsstufen vorübergehende Schwierigkeiten haben und sich nicht mehr anhören müssen: «Du wirst es sowieso nicht schaffen». Die Schule muss an die ihr anvertraute Jugend glauben. Überdies findet die grosse Mehrheit der Schüler während der Schulzeit einen beruflichen und privaten Weg, der sie erfüllt.

Absatz 2 formuliert eine starke Idee, die von der Schule vertreten wird und über die Debatten um Integration, Inklusion oder separierten Klassen hinausgeht: Die Schule ist für alle da, von den Begabtesten bis zu denjenigen, die mit tiefgreifenden Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Die Berücksichtigung der Heterogenität von Klassen und die Praxis der Differenzierung sind heute zulässig. In Zukunft wird sich die Schule je nach Entwicklung der Konzepte, Pädagogik, Lehrmittel und Strukturen ohne Dogmatismus anpassen, um den besonderen Bedürfnissen jedes einzelnen Schülers gerecht zu werden und das Beste aus seinem Potenzial zu machen.

Den Humanismus in Absatz 3 verstehen wir so, dass in erster Linie die Entfaltung des Schülers angestrebt wird, indem alle Dimensionen berücksichtigt werden, die seine Person im weitesten Sinne ausmachen, d. h. die intellektuellen, kognitiven, affektiven und physischen Fähigkeiten.

Abschliessend werden in Absatz 4 zwei komplementäre Werte verankert: Anspruch und Wohlwollen. Der erste fordert die Schüler auf, ihr Bestes zu geben und sich am Lernen zu beteiligen. Der zweite bezieht sich auf die Schaffung eines vertrauensvollen Schulklimas, in dem sich die Schüler respektiert, unterstützt und ermutigt fühlen, was die Grundlage für erfolgreiches Lernen und im weiteren Sinn für das gesamte Gesellschaftsleben bildet.

Art. 5 Allgemeine Grundsätze

1 Jeder Schüler ist verpflichtet, eine ausreichende Grundbildung zu absolvieren.

2 Er kann mindestens bis zu seiner Volljährigkeit eine Ausbildung in Anspruch nehmen.

3 Die Schule beruht auf der Achtung der Grundrechte und auf der grundsätzlichen Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten.

4 Sie gewährleistet die Chancengleichheit und achtet den Grundsatz der Gerechtigkeit und der Verhältnismässigkeit.

5 Jegliche Form von Diskriminierung ist verboten, allen voran Mobbing unter den Schülern.

6 Als Erbin der christlichen Tradition achtet die Walliser Schule die konfessionelle und politische Neutralität.

«Ausreichende Grundbildung» ist ein zentraler Begriff, der auf internationaler Ebene durch Artikel 28 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (KRK, SR 0.107) sowie auf nationaler Ebene durch Artikel 19 BV («Der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht ist gewährleistet») garantiert wird. Die Kantone sorgen für einen ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht (Art. 62 BV). Sowohl die Doktrin als auch die Rechtsprechung hatten Gelegenheit, diesen unbestimmten Begriff zu präzisieren. «Um als «ausreichend» eingestuft zu werden, muss die Grundbildung von Lehrpersonen mit entsprechenden Qualifikationen erteilt werden. Der Unterrichtsinhalt muss angemessen sein, um Chancengleichheit zu gewährleisten. Der Unterricht «muss für den Einzelnen angemessen und geeignet sein und genügen, um die Schüler angemessen

auf ein selbstverantwortliches Leben im modernen Alltag vorzubereiten». Er darf sich daher nicht auf die Vermittlung bestimmter Kenntnisse beschränken, sondern muss auch die Teilhabe am politischen, sozialen und wirtschaftlichen Leben fördern. Das Recht auf ausreichenden Unterricht muss nach internationalem Recht ausgelegt werden, insbesondere angesichts der Kriterien der Kinderrechtskonvention (Art. 29 Abs. 1). Unter dem Gesichtspunkt der positiven Pflichten hat der Staat die Pflicht, dafür zu sorgen, dass der Unterricht durch Privatschulen oder der Heimunterricht den verfassungsmässigen Mindeststandard gewährleistet. Die verfassungsrechtliche Garantie eines ausreichenden Grundschulunterrichts umfasst auch das Recht auf Sprachunterricht. Vorausgesetzt wird im Sinne einer Minimalgarantie ein angemessenes, erfahrungsgemäss ausreichendes Bildungsangebot an öffentlichen Schulen. Von Seiten der öffentlichen Schule ist keine optimale, sondern "nur" eine ausreichende Beschulung sicherzustellen. Es muss jedoch den besonderen Bedürfnissen von Kindern mit Lernschwierigkeiten oder von Schülern mit hohem Potenzial gerecht werden.» (Übers.: Malinverni Giorgio/Hottelier Michel/Hertig Randall Maya/Flückiger Alexandre, *Droit constitutionnel suisse* - Volume II: Les droits fondamentaux, 4. Auflage., Bern 2021, S. 812 ff und Ref. cit.)

Aktuell ist die Ausbildungspflicht auf die obligatorische Schulzeit beschränkt (vollendetes 15. Lebensjahr und 11 Schuljahre), doch der tatsächliche Bedarf reicht bis zu einer berufsbildenden Ausbildung. Das GWS schlägt daher vor, dass 16- oder 17-jährige Schüler die Möglichkeit haben, bis zu ihrer Volljährigkeit eine Ausbildung zu absolvieren. Es kommt vor, dass Schüler aufgrund unzureichender Leistungen die Schule nicht fortsetzen können oder keinen Ausbildungsplatz bekommen haben, und in der Folge untätig zu Hause bleiben. Gewisse Kantone haben sich für eine Ausbildungsverpflichtung bis zum 18. Lebensjahr entschieden; der vorgelegte Text ist weniger verbindlich, denn er schlägt die Formulierung «kann eine Ausbildung in Anspruch nehmen» und nicht «muss eine Ausbildung in Anspruch nehmen» vor. Das aktuelle System mit dem Motivationssemester (MoSe), der Plattform T1, den Übergangsklassen, den Praktikumsklassen und den Integrationsklassen auf nachobligatorischer Stufe (CASPO) ist für fremdsprachige Schüler bereits gut ausgebaut; es kann dieses Ausbildungsangebot ohne nennenswerte Mehrkosten erfüllen. Das Ziel ist, dass 95 Prozent¹ einer Altersgruppe einen Abschluss der allgemeinbildenden Sekundarstufe II (EBA, EFZ oder Matura) erreichen.

Die Absätze 3, 4 und 5 konkretisieren Verfassungsgrundsätze. Sie stellen eine Vision der Schule vor, die auf der Achtung der Grundrechte beruht und gleichzeitig die Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten betont. So haben die Schüler Rechte; etwa das Recht, in einem friedlichen Schulklima zu lernen, aber auch Pflichten, wie die Pflicht des Respekts des Schulumfelds. Die Verpflichtung der Schule zu Chancengleichheit, Gerechtigkeit und Verhältnismässigkeit garantiert eine effiziente Ausbildung. Das bedeutet, dass alle Schüler Zugang zu denselben Möglichkeiten haben, wobei ihre Begleitung die individuellen Besonderheiten berücksichtigt. Durch das Verbot jeglicher Form von Diskriminierung und die ausdrückliche Erwähnung von Mobbing unter Schülern betont der Text die Bedeutung eines gesunden, sicheren und respektvollen Schulumfelds. Es geht darum, für den Schutz der Schüler zu sorgen und eine Kultur der Toleranz und des Zusammenlebens zu fördern.

Das GUV62 übertrug den anerkannten Kirchen wesentliche Aufgaben und Rechte. Der Religionsunterricht war ein eigenständiger Unterricht. Die religiöse Landschaft der Schweiz und des Wallis hat sich grundlegend verändert. Seit 2025 sind Personen, die angeben, keiner Religion anzugehören, die grösste Gruppe, jedoch keine Mehrheit². In Absatz 6 geht es darum, die religiöse und politische Neutralität der Schule sicherzustellen und gleichzeitig die Religion und insbesondere das christliche Erbe zu berücksichtigen, das einen grossen Einfluss auf die Werte, die Kultur und den Rhythmus des Schuljahres hat. Die Ausprägung dieses Grundsatzes wird im Kommentar zu Artikel 43 beschrieben, der den Begriff der «kulturellen und religiösen Vielfalt» erläutert.

Art. 6 Zweck des öffentlichen Unterrichtswesens

1 Die Walliser Schule hat vorrangig einen umfassenden und allgemeinen Bildungsauftrag, subsidiär einen Sozialisierungsauftrag.

2 Sie unterstützt die Eltern bei ihrer Erziehungsverantwortung.

3 Die gesamtheitliche Ausbildung basiert auf schulischen oder beruflichen Kompetenzen und Fähigkeiten, die durch humane, soziale und kreative Kompetenzen ergänzt werden. Sie wird basierend auf den Lehrplänen umgesetzt, welche die Schüler auf den Eintritt in die Berufswelt oder auf die Fortsetzung ihrer Ausbildung in den Schulen der Tertiärstufe vorbereiten.

4 Der Unterricht im öffentlichen Unterrichtswesen ist auf die Fähigkeiten und Kompetenzen der einzelnen Schüler zugeschnitten.

¹ Politisches Ziel EDK

² BFS 2025

5 Das öffentliche Unterrichtswesen entwickelt die Fähigkeiten, die es für das Zusammenleben, die Ausübung der Staatsbürgerschaft und die Demokratie braucht.

6 Die Walliser Schule fördert die Offenheit für den kulturellen Reichtum und die Entdeckung des historischen Erbes.

7 Die Walliser Schule setzt sich mit verschiedenen Programmen und Massnahmen für die kantonale Einheit ein, darunter die Förderung des Sprachaustauschs und der Zweisprachigkeit.

8 Am Ende der regulären Laufbahn im öffentlichen Unterrichtswesen erhalten die Schüler eine Bescheinigung, ein Zeugnis, ein Diplom oder einen Maturitätsausweis, der das Erreichen des Bildungsniveaus belegt.

Die Zwecke gelten für die Institution Schule:

- die primäre Aufgabe der Schule ist die Bildung und nicht die Erziehung, die weiterhin in der Verantwortung der Eltern liegt. Dieser starke Grundsatz wird in Erinnerung gerufen, auch wenn häufig die Schule um die Lösung von Situationen gebeten wird, die in den Erziehungsbereich fallen;
- die Ausbildungsvorhaben sind ganzheitlich, sie berücksichtigen die Schüler als Ganzes. Dieses Vorhaben steht in Verbindung zur Berufswelt und zu den tertiären Bildungsgängen. Die Schule ist keine Welt für sich;
- sie muss Unterricht und Ausbildungsgänge anbieten, die den Bedürfnissen aller Schüler gerecht werden, unabhängig davon, ob sie schulisch, kreativ, handwerklich oder anders begabt sind, ob sie Schwierigkeiten haben oder nicht;
- die Entwicklung staatsbürgerlichen Bewusstseins, die staatsbürgerliche Bildung und die Sozialkompetenzen werden in der Schule entwickelt, da sie für das reibungslose Funktionieren unserer Demokratie und unserer Gesellschaft notwendig sind;
- die Schule ermöglicht eine kulturelle Öffnung;
- die kantonale Einheit ist eine grosse Herausforderung, bei der die Schule mitwirken muss; nicht nur durch Förderung der Zweisprachigkeit und Erlernen von Französisch, sondern durch weitere Massnahmen, die eine grössere, generationenübergreifende oder soziale Einheit fördern
- die Schüler, welche die Schule verlassen, sollten mindestens ein Zeugnis erhalten, und 95 Prozent von ihnen sollten einen anerkannten Abschluss (EBA, EFZ, Maturität) erwerben.

Art. 7 Ziele der Walliser Schule

1 Die Walliser Schule soll:

- a) die Schüler dabei unterstützen, ihr Potenzial bestmöglich zu entfalten;*
- b) die Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, welche die Schüler zur Erfüllung ihres beruflichen oder akademischen Ausbildungsvorhabens brauchen;*
- c) allen Schülern ermöglichen, sich in die Gesellschaft, insbesondere in die Berufswelt, einzufügen, eine aktive Rolle darin einzunehmen und mit sich selbst und anderen in Harmonie zu leben;*
- d) Selbstständigkeit, kritisches Denken und Anpassungsfähigkeit, Reife, Offenheit, unabhängiges Urteilsvermögen und Persönlichkeitsentfaltung fördern;*
- e) die intellektuellen und sozialen Fähigkeiten, Willenskraft, Sensibilität, Kreativität sowie manuelle und körperliche Fertigkeiten entwickeln;*
- f) die Fähigkeit zum Engagement und das Verantwortungsbewusstsein gegenüber sich selbst, anderen, der Gesellschaft, der Umwelt und den künftigen Generationen stärken;*
- g) die Schüler dazu anregen, ihre Region, ihren Kanton und ihr Land sowie deren Institutionen in ihrer Vielfalt kennen zu lernen, sowie den Schülern Offenheit gegenüber der gesamten Gemeinschaft vermitteln und kulturelle Neugierde wecken.*

Die Ziele gelten für die Schüler und greifen teilweise bestimmte Zwecke der Schule auf. Sie wurden jedoch aus Sicht der Schüler formuliert, die eine aktive Rolle einnehmen.

In diesem Artikel wird die starke Idee einer «Schule für alle» wieder aufgegriffen. Das «für alle» wird oft mit Schülern der Sonderschulen gleichgesetzt, was jedoch eine Verzerrung ist. Mit «Potenzial entfalten» sind auch besonders fortgeschrittene, kreative, handwerklich oder literarisch begabte Schüler und alle anderen gemeint. Jeder Schüler muss in der Lage sein, schrittweise sein eigenes Vorhaben aufzubauen, sei es beruflich oder schulisch.

Am Ende ihrer Ausbildung sollen die Schüler in der Lage sein, sich in die Berufs- und Tertiärwelt sowie in die Gesellschaft zu integrieren und dort eine aktive Rolle einzunehmen. Die Fähigkeit, sich zu engagieren, widerspiegelt sich in der von der Schule geförderten staatsbürgerlichen Bildung.

3. GESAMTORGANISATION DES BILDUNGSSYSTEMS

Dieses Kapitel greift und formalisiert die vielen Elemente, die derzeit bereits umgesetzt sind. Es erläutert die Unterrichtsstufen und ihre Organisation. Es sei darauf hingewiesen, dass das Gesetz über die Primarschule und das Gesetz über die Orientierungsschule, die bereits in Kraft sind, sowie das künftige

Gesetz über die allgemeinbildende Sekundarstufe II die Bestimmungen für die jeweilige Schulstufe präzisieren. Auch übergreifende Elemente wie Unentgeltlichkeit des Unterrichts, Datenschutz und Transparenz sowie die Frage, wo die Kinder zur Schule gehen, werden behandelt. Weiter behandelt dieser Teil die Rolle der PH-VS sowie die Zusammenarbeit mit den interkantonalen und eidgenössischen Instanzen.

Art. 8 Unentgeltlichkeit

1 Der Unterricht in den öffentlichen Schulen der obligatorischen Schulzeit ist für Schüler mit Wohnsitz im Kanton unentgeltlich.

2 In der obligatorischen Schule sind Schulmaterial sowie kulturelle und sportliche Aktivitäten unentgeltlich.

3 In den Schulen der allgemeinbildenden und berufsbildenden Sekundarstufe II können Kosten und Gebühren erhoben werden. Schulmaterial, Lehrmittel, IT-Ausrüstung sowie kulturelle und sportliche Aktivitäten gehen zulasten der Schüler beziehungsweise derer Eltern.

4 Die interkantonalen Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Absatz 1 verankert den Grundsatz der Unentgeltlichkeit des Unterrichts. Dieser wird in der obligatorischen Schule und in den Schulen der allgemeinbildenden und berufsbildenden Sekundarstufe II auf unterschiedliche Weise umgesetzt. Aufgrund des Bundesgerichtsurteils vom 7. Dezember 2017 (2C_206/2016) werden Schulmaterial sowie kulturelle und sportliche Aktivitäten nicht mehr den Eltern von Schülern der obligatorischen Schule auferlegt. In den Schulen der allgemeinbildenden und berufsbildenden Sekundarstufe II können im Rahmen von Abschlussprüfungen Kosten und Gebühren erhoben werden. Persönliches Material sowie sportliche und kulturelle Aktivitäten sind in diesen nachobligatorischen Stufen von den Schülern bzw. ihren Eltern zu tragen.

Auf interkantonomer Ebene gibt es Vereinbarungen über Schulgelder für Schüler, die nicht im Kanton wohnen, wie die EDK-Vereinbarung vom 21. Mai 2005 über den Schulbesuch ausserhalb des Wohnsitzkantons, das Regionale Schulabkommen (RSA) vom 4. Juni 2009 oder die Chablais-Vereinbarungen für Spitzensportler oder andere besondere Situationen.

Art. 9 Unterrichtsstufen

1 Das öffentliche Unterrichtswesen ist in fünf Stufen gegliedert:

- a) die Primarstufe;*
- b) die Sekundarstufe I;*
- c) die allgemeinbildende Sekundarstufe II;*
- d) die berufsbildende Sekundarstufe II;*
- e) die Tertiärstufe.*

2 Die Massnahmen des Hilfs- und Sonderschulunterrichts gelten in den ersten vier Bildungsstufen und sollen die schulische und berufliche Integration von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bildungsbedürfnissen fördern. Ihre Anwendung wird im Gesetz über die Sonderschulung (GSS), beziehungsweise durch die eidgenössischen Bestimmungen für die berufsbildende Sekundarstufe II, geregelt.

Artikel 9 nennt die unterschiedlichen Stufen, aus denen sich das Bildungssystem zusammensetzt. Die Tertiärstufe wird aus Kohärenzgründen genannt, ist aber nicht Gegenstand des GWS.

Absatz 2 verankert den Grundsatz, dass die Massnahmen des Hilfs- und Sonderschulunterrichts transversal sind und sich nicht auf die obligatorische Schulzeit beschränken.

Art. 10 Obligatorische Schule

1 Die obligatorische Schule umfasst die Primarschule und die Sekundarstufe I, d. h. die Orientierungsschule.

2 Die Primarschule besteht aus zwei Zyklen von jeweils 4 Jahren. Der erste Zyklus umfasst die Jahre 1H bis 4H, der zweite Zyklus die Jahre 5H bis 8H.

3 Die Orientierungsschule, der dritte Zyklus, umfasst die Jahre 9OS bis 11OS.

4 Das Gesetz über die Primarschule (GPS) und das Gesetz über die Orientierungsschule (GOS) legen die Organisation der jeweiligen Unterrichtsstufen fest.

Artikel 10 übernimmt die aktuelle Organisation der obligatorischen Schule, die auf dem HarmoS-Konkordat vom 14. Juni 2007 beruht, und präzisiert die Organisation in Zyklen. Er verweist auf sektorielle Gesetze, die weitere Einzelheiten regeln.

Art. 11 Aufgabenteilung zwischen Staat und Gemeinden für die obligatorische Schule

1 Der Unterricht auf der Primar- und Sekundarstufe I obliegt:

- a) dem Staat für die pädagogischen Bereiche;
- b) den Gemeinden Organisations- und bürgernahe Fragen (Transport, Mahlzeiten, Schultage, Räumlichkeiten usw.).

2 Mehrere Gemeinden können sich zusammenschliessen, um ihre Schulorganisation zu optimieren und interkommunale Schulen zu eröffnen.

Die Aufgabenteilung zwischen den Gemeinden und dem Staat wird allgemein erklärt: der pädagogische Bereich an den Kanton (70 Prozent der Aufgaben), die organisatorischen und logistischen Aspekte an die Gemeinden (30 Prozent der Aufgaben), entsprechend den aktuellen Grundsätzen des GUW und entsprechend der NFA II.

Absatz 2 ermöglicht es den Gemeinden, bei der Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben zusammenzuarbeiten. In Artikel 27 GWS werden die den Gemeinden übertragenen Aufgaben näher erläutert.

Art. 12 Schulen der allgemeinbildenden Sekundarstufe II

1 Die allgemeinbildende Sekundarstufe II umfasst folgende Schulen:

- a) die Gymnasien (gymnasialer Weg);
- b) die Fachmittelschulen (mit oder ohne Fachmaturität);
- c) die Schulen für Berufsvorbereitung (Übergangsjahr).

2 Das Gesetz über die allgemeinbildende Sekundarstufe II (Gabs) legt die Organisation der Unterrichtsstufe fest.

Dieser Artikel listet die Schulen der allgemeinbildenden Sekundarstufe II auf und verweist auf das künftige sektorielle Gesetz, das die entsprechenden Präzisierungen enthält.

Art. 13 Schulen der berufsbildenden Sekundarstufe II

1 Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EGBBG) legt die Organisation der Unterrichtsstufe fest.

Da die Berufsbildung durch Bundesbestimmungen geregelt wird, verweist dieser Artikel auf ein sektorielles Gesetz.

Art. 14 Reisespesen für Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Sekundarstufe II

1 Für die Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Sekundarstufe II werden die Reisespesen für den öffentlichen Verkehr vom Wohnort bis zum Schulort innerhalb des Kantons nach Abzug des Elternbeitrags zu gleichen Teilen vom Kanton und den Wohnsitzgemeinden übernommen. Eingeschlossen sind die vom Departement bewilligten Ausbildungen ausserhalb des Kantons.

Für die Übernahme der Reisespesen von Auszubildenden und Studierenden der berufsbildenden und allgemeinbildenden Sekundarstufe II braucht es eine gesetzliche Grundlage. Der aktuelle Artikel 12 Absatz 3 GUW wird übernommen. Heute ist dies das Rail-Check-System, das sich künftig möglicherweise weiterentwickeln wird.

Art. 15 Tertiärstufe

1 Die Modalitäten der Unterrichtsstufe werden in sektoriellen Gesetzen geregelt.

Die Tertiärstufe wird nicht im GWS geregelt. Es wird auf die Bestimmungen verwiesen, die diese Unterrichtsstufe regeln.

Art. 16 Institut für die Ausbildung des Lehrpersonals

1 Die Ausbildung der Kandidaten für die Lehrtätigkeit, namentlich für die Primarstufe, die Sekundarstufe I und/oder die Sekundarstufe II sowie die Sonderschulen, wird auf Kantonsebene an die Pädagogische Hochschule Wallis (PH-VS) delegiert.

2 Auf Antrag des Staatsrats kann die PH-VS weitere ergänzende Leistungen erbringen, insbesondere im Bereich der Weiterbildung, wissenschaftlicher Begleitung und didaktischer Beratung.

3 Zu diesem Zweck wird der PH-VS ein Leistungsauftrag erteilt.

4 Das Gesetz über die Pädagogische Hochschule Wallis (GPH) präzisiert die Aufgaben und den rechtlichen Status des Ausbildungsinstituts.

5 Die pädagogische Ausbildung von Lehrpersonen der berufsbildenden Sekundarstufe II wird von den vom Bund anerkannten Ausbildungsinstituten sichergestellt.

Die PH-VS ist eine selbstständige Institution, die durch eigene Gesetzesbestimmungen geregelt ist. Sie bildet die Lehrpersonen der obligatorischen Schule und der Schulen der allgemeinbildenden Sekundarstufe II sowie Fachlehrpersonen aus. Somit hat sie ihren Platz im GWS.

Absatz 2 legt weitere Kernaufgaben des Ausbildungsinstituts fest, mit dem das Departement über einen Leistungsauftrag zusammenarbeitet. Es ist wichtig, dass man sich auf die Kompetenzen der PH in den Bereichen Weiterbildung, wissenschaftliche Beobachtung und didaktische Beratung verlassen kann.

Lehrpersonen an Schulen der berufsbildenden Sekundarstufe II werden an anderen Instituten ausgebildet.

Art. 17 Interkantonale und eidgenössische Instanzen

1 Unter Einhaltung der Abkommen, denen der Kanton Wallis beigetreten ist, wird die obligatorische Schulzeit mit den anderen Kantonen abgestimmt.

2 Die Schulen der allgemeinbildenden und berufsbildenden Sekundarstufe II halten sich an die entsprechenden eidgenössischen und interkantonalen Vorgaben.

Absatz 1 bezieht sich insbesondere auf das HarmoS-Konkordat, die Westschweizer Schulvereinbarung und den Lehrplan 21. Für die allgemeinbildende Sekundarstufe II gibt es in den Fachmittelschulen und Gymnasien-Kollegien eidgenössische Lehrpläne, die von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vorgegeben werden.

Die eidgenössischen Lehrpläne der Handelsmittelschulen, die zur berufsbildenden Sekundarstufe II gehören, werden vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) und von der Regionalkonferenz der Westschweiz und des Tessins (*Conférence intercantonale de l'instruction publique et de la culture de la Suisse Romande et du Tessin, CIIP*) vorgegeben. Sämtliche Lehrpläne werden auf die kantonale Ebene heruntergebrochen.

Art. 18 Schulort

1 In der obligatorischen Schule ist der Schulort in der Regel der Aufenthaltsort.

2 Das GPS, das GOS und das GSS legen die entsprechenden Anwendungsmodalitäten fest.

3 In der allgemeinbildenden Sekundarstufe II können die Schüler grundsätzlich den Ort wählen, an dem sie ihre Ausbildung absolvieren möchten, sofern es sich um eine Walliser Schule handelt und die Schüler die Zulassungsbedingungen erfüllen.

4 Ausserkantonale Schulbesuche müssen vom für die Bildung zuständigen Departement (nachfolgend: Departement) genehmigt werden.

5 In der berufsbildenden Sekundarstufe II wird der Ort des berufsbildenden Unterrichts von der zuständigen Behörde festgelegt.

Wie im Schweizer Verfassungsrecht verwenden wir für den Schulort den Begriff «Aufenthaltsort» des Schülers und nicht «Wohnsitz». Ein Schüler kann in einer Gemeinde wohnhaft sein und in einem Wohnheim oder Internat leben, und daher in einer anderen Gemeinde beschult werden.

Absatz 3 überlässt dem Schüler die Wahl, ob er das Kollegium in Brig, Sitten oder St-Maurice absolvieren möchte. Hingegen darf er sich nicht aus persönlichen Gründen für eine der beiden Schulen in Sitten entscheiden.

In den Artikeln 19 und 20 GWS werden die rechtlichen Grundlagen für die Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung der besonders schützenswerten Personendaten von Schülern und Eltern geschaffen. Um die gesetzlichen Vorgaben in diesem Bereich einzuhalten, werden in diesen beiden Artikeln die Herausforderungen im Zusammenhang mit diesem heiklen Thema umfassend erläutert.

Art. 19 Bearbeitung der Personendaten von Schülern und Eltern

1 Das Departement, die Dienststellen der Bildung oder die Schulen dürfen die für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes erforderlichen Unterlagen, Auskünfte, Personendaten sowie besonders schützenswerten Personendaten bei allen Dritten einholen und bearbeiten.

2 Die Personendaten werden von den Schuldirektionen, den Lehrpersonen, vom Personal der Dienststellen der Bildung und vom Departement bearbeitet, um die schulische Entwicklung der Schüler zu verfolgen, die Steuerung des Schulsystems und seine Administration zu vereinfachen, Statistiken zu erstellen und wissenschaftliche Forschungszwecke zu erfüllen. Die Personendaten werden während der gesamten Schullaufbahn der Schüler bis 10 Jahre danach aufbewahrt. Noten und Diplome werden bis 80 Jahre nach Beendigung der Schullaufbahn der Schüler aufbewahrt.

3 Die Personendaten werden von den Schuldirektionen, den Lehrpersonen, vom Personal der Dienststellen der Bildung und vom Departement bearbeitet, um die schulische Entwicklung der Schüler zu verfolgen, die Steuerung

des Schulsystems und seine Administration zu vereinfachen, Statistiken zu erstellen und wissenschaftliche Forschungszwecke zu erfüllen. Die Daten werden bis zum Ende des Schuljahres, für das sie erhoben wurden, aufbewahrt, mit Ausnahme von Verwaltungssanktionen, die während der gesamten Schullaufbahn der Schüler und noch zehn Jahre nach deren Beendigung aufbewahrt werden.

4 Die Personendaten sowie die besonders schützenswerten Personendaten werden mithilfe eines elektronischen Informationssystems verwaltet, das eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten gewährleistet.

5 Die Schulen und die Dienststellen der Bildung informieren die Personen, deren Personendaten und besonders schützenswerten Personendaten erfasst und bearbeitet werden, wenn sie deren Daten zum ersten Mal erheben. Die Information umfasst den Zweck der Erhebung und Bearbeitung der besonders schützenswerten Personendaten sowie deren Dauer.

6 Das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA) gewährleistet die Rechte der betroffenen Personen.

7 Das Departement, die Dienststellen der Bildung und die Bildungsanstalten dürfen die AHV-Nummer der Schüler gemäss Artikel 153b fortfolgende des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) systematisch verwenden.

Artikel 19 regelt die Bearbeitung der Personendaten von Schülern und Eltern. Die Frage der Bearbeitung der Personendaten von Lehrpersonen wird in Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Personal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule (GPOS) geregelt, der auf Artikel 8 und 40 des Gesetzes über das Personal des Staates Wallis verweist.

Absatz 1 erinnert daran, dass nur Personendaten eingeholt und bearbeitet werden dürfen, die für die Anwendung dieses Gesetzes erforderlich sind.

Die Absätze 2 und 3 präzisieren beide den identischen Zweck der Datenbearbeitung, unterscheiden sich jedoch hinsichtlich Datenarten: Absatz 2 bezieht sich auf Personendaten wie Name, Vorname, Adresse, während Absatz 3 besonders schützenswerten Personendaten im Sinne von Artikel 3 Absatz 7 GIDA behandelt.

In Absatz 2 wird angegeben, wer die Daten zu welchem Zweck bearbeiten darf. Zudem wird erwähnt, wie lange die Daten aufbewahrt werden. Da die Schulen verpflichtet sind, Duplikate von Abschlusszeugnissen zu erstellen, wurde die Aufbewahrungsdauer auf 80 Jahre nach dem Ende der Schullaufbahn des Schülers verlängert.

Absatz 3 greift dieselbe Systematik auf, bezieht sich aber ausdrücklich auf besonders schützenswerte Personendaten wie Informationen über die Gesundheit, die Privatsphäre und die Verwaltungssanktionen. Es ist geplant, eine abschliessende Liste der besonders schützenswerten Daten, die bearbeitet werden, zu erstellen; hier handelt es sich momentan um die unerlässlichen besonders schützenswerten Daten. Ihre Aufbewahrungsdauer ist auf das Schuljahr beschränkt, für das sie erhoben wurden. Eine notwendige Ausnahme von diesem Grundsatz besteht in Bezug auf Verwaltungssanktionen, insbesondere Verwarnungen. Die Daten werden während der gesamten Schullaufbahn des betreffenden Schülers und noch zehn Jahre nach deren Beendigung aufbewahrt, so dass das Schülerdossier jeweils vollständig ist. Die Daten werden zehn Jahre nach dem Ende der Schullaufbahn vernichtet.

In Absatz 4 wird angegeben, auf welche Weise die besonders schützenswerten Personendaten gesammelt werden. Derzeit wird die ISM-Software für die obligatorische Schule sowie die Schulen der allgemeinbildenden Sekundarstufe II verwendet, während die Schulen der berufsbildenden Sekundarstufe II das ESCADA-System verwenden.

Absatz 5 erinnert an die Pflicht, Personen über die Erhebung von besonders schützenswerten Personendaten, den Zweck der Erhebung, die Verarbeitung der Daten und die Dauer der Verarbeitung zu informieren.

Absatz 6 verweist auf das GIDA und Absatz 7 auf das AHVG bezüglich der Verwendung der AHV-Nummer, die Schüler klar identifizieren kann, insbesondere bei Homonymen.

Art. 20 Übermittlung von Personendaten

1 Zur Sicherstellung einer angemessenen Schulbildung können die Schuldirektionen, die Lehrpersonen und das Personal der für die Bildung zuständigen Dienststellen im Rahmen des Vollzugs des vorliegenden Gesetzes die Personendaten sowie die besonders schützenswerten Personendaten den kommunalen und kantonalen Behörden übermitteln, ohne dass sie dabei dem Amtsgeheimnis unterstehen. Die Daten werden mithilfe eines elektronischen Informationssystems übermittelt, das eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten gewährleistet.

2 Zur Sicherstellung einer angemessenen Schulbildung können die Schuldirektionen, die Lehrpersonen und das Personal der für die Bildung zuständigen Dienststellen im Rahmen des Vollzugs des vorliegenden Gesetzes die Personendaten sowie die besonders schützenswerten Personendaten bezüglich Gesundheit und administrative Sanktionen den Behörden anderer Kantone, interkantonalen Behörden sowie Bundesbehörden übermitteln, ohne

dass sie dabei dem Amtsgeheimnis unterstehen. Die Daten werden mithilfe eines elektronischen Informationssystems übermittelt, das eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten gewährleistet.

3 Wechselt ein Schüler im Laufe des Jahres die Schule, so wird seine Akte vollständig der neuen Schuldirektion übermittelt.

4 Absolvieren Schüler ihre Berufsausbildung in einer ausserkantonalen Institution, so werden deren Personendaten automatisch dem Ausbildungsinstitut oder gegebenenfalls den Eltern übermittelt.

Artikel 20 übernimmt den bereits in Artikel 19 erwähnten Zweck der Datenbearbeitung für die Übermittlung von Daten.

Absatz 1 regelt die Möglichkeit der Übermittlung von persönlichen und besonders schützenswerten Personendaten innerhalb des Kantons sowie die Anforderungen an das Informationssystem. Um einen schnellen Austausch von Informationen im Interesse des Kindes zu ermöglichen, ist vorgesehen, dass diese Informationen nicht unter das Amtsgeheimnis fallen. Andernfalls müsste ein Antrag auf Aufhebung des Amtsgeheimnisses gestellt werden, was unnötigen Zeitverlust und administrative Schwierigkeiten zur Folge hätte.

Absatz 2 behandelt die Übermittlung der Daten an Stellen ausserhalb des Kantons. Beispiel: die Verpflichtung des Kantons Wallis und anderer Kantone, welche die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 unterzeichnet haben, der EDK die Daten über Lehrpersonen zu übermitteln, denen die Unterrichtsberechtigung oder die Berufsausübungsbewilligung entzogen wurde. Dieser Absatz erwähnt ein sicheres elektronisches Informationssystem. Besonders schützenswerte Personendaten, welche die Intimsphäre des Schülers betreffen, dürfen zwar erfasst, jedoch ausdrücklich nicht an Stellen ausserhalb des Kantons übermittelt werden.

In den Absätzen 3 und 4 wird das Vorgehen erläutert, wenn ein Schüler von einer Schule in eine andere wechselt oder wenn er eine Berufsausbildung ausserhalb des Kantons absolviert.

4. SCHULAKTEURE

Der Absatz «Schulakteure» umfasst Schulbehörden, Lehrpersonen, Schüler sowie Eltern.

Die Rollen und Aufgaben der Behörden werden beschrieben und nach Ebene geklärt: der Staatsrat, das für die Bildung zuständige Departement, die Dienststellen der Bildung, die Schuldirektionen sowie – für die obligatorische Schule – die lokale Behörde.

Die Artikel über das Lehrpersonal sind recht knapp gehalten, da der Grossteil der gesetzlichen Bestimmungen in den sektoriellen Gesetzen zu finden ist. Die Unterrichtsbewilligung ist eine starke und wichtige Neuerung.

Die Rechte und Pflichten von Schülern und Eltern werden mit der Suche nach dem richtigen Gleichgewicht zwischen diesen beiden sich ergänzenden Begriffen erläutert.

4.1 Schulbehörden

Art. 21 Schulbehörden

1 Die Schulbehörden aller Unterrichtsstufen sind:

- a) der Staatsrat;*
- b) das für die Bildung zuständige Departement;*
- c) die Dienststellen der Bildung;*
- d) die Schuldirektionen;*

2 zusätzlich für die obligatorische Schule:

- a) die Gemeinde oder der Gemeindeverband (nachfolgend: lokale Behörde).*

Art. 22 Staatsrat

1 Der Staatsrat übt die Oberaufsicht über die obligatorische Schule und die allgemeinbildende und berufsbildende Sekundarstufe II aus und legt die allgemeine Ausrichtung sowie die Leitlinien fest.

2 Der Staatsrat führt die Aufgaben aus, die den Kantonen durch das Bundesrecht, die interkantonalen Vereinbarungen und das kantonale Recht übertragen werden.

3 Der Staatsrat genehmigt die Lehr- und Bildungspläne, mit Ausnahme derjenigen für die berufsbildende Sekundarstufe II, und verabschiedet die Schulpläne.

4 Der Staatsrat bestimmt die Stundentafeln für die obligatorische Schule und die allgemeinbildende Sekundarstufe II.

5 Der Staatsrat entscheidet über die Organisation der verschiedenen Unterrichtsstufen und weist die Ressourcen zu, die für den Unterricht und die Erfüllung der den Schulen übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

6 Der Staatsrat legt den Rahmen für die notwendige Zusammenarbeit zwischen den Departementen, den Instituten für die Ausbildung des Lehrpersonals, den Organisationen der Arbeitswelt und anderen öffentlichen oder privaten Stellen fest.

7 Der Staatsrat kann die Gründung einer interkommunalen Schule beschliessen, ihren Sitz und ihre Reichweite festlegen.

8 Der Staatsrat kann einige seiner Zuständigkeiten an das Departement delegieren.

Die Zuständigkeiten des Staatsrats sind strategischer Natur: Oberaufsicht, allgemeine Leitlinien, Anwendung des Bundesrechts und der interkantonalen Vereinbarungen, Erlass von Verordnungen und Reglementen.

Der Staatsrat hat operative Befugnisse:

- die Genehmigung von Lehrplänen, auch wenn diese auf interkantonomer oder gar nationaler Ebene ausgearbeitet werden. Ausgenommen sind Lehrpläne der Berufsbildung, die auf einer anderen Ebene geregelt sind (z. B. OdA / SBFI). Lehrpläne legen fest, was gelehrt werden soll. Sie sind der Vertrag zwischen Schule, Schüler und Gesellschaft. Sie lenken die Unterrichtspraxis nicht nur im Schulalltag, sondern auch langfristig. Der Kanton muss also die Kontrolle über diese grundlegenden Texte behalten, die sich in den Sprachregionen unterscheiden, insbesondere in der obligatorischen Schule;
- die Schulpläne sind im Kanton noch immer Diskussionsthema und verursachen Spannungen zwischen den Sprachregionen, aber auch zwischen Berg- und Talregionen. Ihre Validierung muss daher in der Zuständigkeit des Staatsrats bleiben;
- die Stundentafeln legen das Gewicht fest, das bestimmten Fachbereichen oder Fächern im Zusammenhang mit den Inhalten und Zielen der Lehrpläne zugewiesen werden soll. Auch hier ist angemessen, dass der Staatsrat für die Entscheidung über die Stundentafeln für die obligatorische Schulzeit und die allgemeinbildende Sekundarstufe II zuständig ist;
- die Organisationsstandards und die Ressourcenzuweisung legen den der Schule zugewiesenen Finanzrahmen fest. Angesichts der Bedeutung und der Höhe der Beträge ist es logisch, dass die Organisation und die Zuweisungen in den Zuständigkeitsbereich des Staatsrats fallen;
- die Schule entwickelt sich nicht isoliert. Sie arbeitet mit staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen sowie anderen Partnern zusammen. Der Staatsrat muss den Rahmen dieser Zusammenarbeit festlegen.

Art. 23 Das für die Bildung zuständige Departement

1 Das Departement ist für die allgemeine Leitung und Steuerung der Walliser Schule zuständig. Es trägt die Führungs- und Aufsichtsverantwortung.

2 Vorbehaltlich der Bestimmungen, die diese Zuständigkeit anderen Behörden übertragen, stellt das Departement die Lehrpersonen aller Unterrichtsstufen an und erteilt die Unterrichtsbewilligung.

3 Das Departement arbeitet mit anderen Departementen zusammen, insbesondere in den Bereichen Schulgesundheit, Beeinträchtigungen, Prävention, Sicherheit, Verkehr, Kultur, Sport, Beziehungen mit Wirtschaftspartnern, Infrastruktur und nachhaltige Entwicklung.

4 Zur Verwirklichung bestimmter spezifischer Bildungsziele kann das Departement Leistungsaufträge erteilen.

5 Das Departement kann unter bestimmten Voraussetzungen andere Unterrichtsformen zulassen.

6 Auf Vorschlag der Dienststelle genehmigt das Departement die Statuten oder Vereinbarungen über die Organisation von interkommunalen Schulen.

7 Das Departement ist die zuständige Behörde für alle Fälle, für die nicht ausdrücklich eine andere Stelle bezeichnet wird.

8 Der Departementsvorsteher kann seine Befugnisse an die mit der Anwendung des vorliegenden Gesetzes betrauten Dienststellen delegieren.

Die Zuständigkeiten des Departements liegen auf einer eher operativen Ebene, weshalb die Begriffe «allgemeine Leitung» und «Aufsicht» gewählt wurden. Wenn das Departement keine Gesetze erlassen kann, erlässt es die für die Umsetzung der Schulpolitik notwendigen Richtlinien zuhanden der Dienststellen der Bildung, der Schuldirektionen und der Lehrpersonen.

In Absatz 2 wird die Unterrichtsbewilligung erwähnt. Da das Departement – vom Staatsrat per Verordnung beauftragt – in der Regel das Lehrpersonal einstellt, erteilt es gleichzeitig die Unterrichtsbewilligungen, die gegebenenfalls entzogen werden können. Durch diesen Mechanismus kann zwischen dem Besitz der erforderlichen Diplome und dem Recht, im Kanton Wallis zu unterrichten, unterschieden werden. Im Falle von Missständen, die zu einer Entlassung geführt haben, kann durch den Entzug der Unterrichtsbewilligung verhindert werden, dass Personen anderswo im Kanton

angestellt werden oder sich einige Jahre später erneut bewerben. Zu beachten ist, dass dieser Absatz nicht die schwerwiegenden Fälle betrifft, die auf einer «schwarzen» Liste der EDK gemäss Artikel 12bis der Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 stehen.

Die departementsübergreifende Zusammenarbeit ist eine Pflicht des Departements, damit es verschiedene politische Ziele erreichen kann, insbesondere in Bereichen wie öffentliche Gesundheit, Sicherheit, Mobilität, Infrastruktur, Kulturförderung, Sportentwicklung und anderen.

Leistungsaufträge sind ein Instrument, das es dem Departement ermöglicht, andere Institutionen oder Einrichtungen zur Erfüllung bestimmter Aufgaben heranzuziehen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Lehrpersonen fallen, wie z. B. das richtige Verhalten bei Erdbeben, im Bereich Gesundheitsförderung, Risikoverhalten, Verkehrsprävention etc.

Das Departement ist das zuständige Organ für die Bewilligung zur Eröffnung einer Privatschule; es erteilt Bewilligungen für den Heimunterricht und könnte allenfalls bestimmte Formen des Fernunterrichts gemäss GPrivU anerkennen.

Absatz 7 sieht eine Restzuständigkeit vor, damit das Departement bei unvorhergesehenen, neuartigen oder bislang nicht in Betracht gezogenen Situationen oder Problematiken entscheiden kann.

Art. 24 Steuerung des Bildungssystems und wissenschaftliche Begleitung

1 Über seine Dienststellen stellt das Departement die Instrumente zur Steuerung der Schule und Messung ihrer Effizienz bereit und fördert so die Anpassung des Bildungssystems an die Bedürfnisse von Schülern, Lehrpersonen und Schulbehörden.

2 Die PH-VS beteiligt sich durch Forschung im Bereich Erziehungswissenschaften an der Entwicklung des Bildungssystems.

3 Das Departement arbeitet mit anderen interkantonalen und eidgenössischen Instanzen zusammen, insbesondere im Bereich Berufsbildung.

Die Schulpolitik ist langfristig angelegt und das Departement muss über Steuerungsinstrumente verfügen, d. h. über Einheiten, die Studien über die Auswirkungen des Bildungssystems durchführen, Statistiken erstellen und Indikatoren liefern. Die Schule muss in der Lage sein, sich anzupassen und pädagogische Entwicklungen, Ausbildungsanforderungen und gesellschaftliche Entwicklungen zu antizipieren.

Der PH-VS wird die Aufgabe zugewiesen, bei der Ausarbeitung dieser Steuerungsinstrumente mitzuwirken und sich daran zu beteiligen.

Der Kanton beteiligt sich an Studien wie PISA und ÜGK (Überprüfung des Erreichens der Grundkompetenzen – nationale Studien), die notwendig sind, um die Qualität, Stärken und Schwächen der Schule zu messen.

Art. 25 Die Dienststellen der Bildung

1 Die Dienststellen der Bildung sind für die Umsetzung der Lehrpläne und die Aufsicht über die Schulen zuständig.

2 Sie tragen die pädagogische Verantwortung und sorgen für die Qualität des Unterrichts in den öffentlichen Schulen.

3 Sie sind zuständig für die Verwaltung des Schulsystems in den Bereichen Pädagogik, Personalwesen, Organisation und Finanzen.

4 Sie stellen sicher, dass die den Schulen anvertrauten Ressourcen gemäss den vom Departement verabschiedeten Kriterien eingesetzt werden.

5 Sie entwickeln eine vorausschauende Vision der Unterrichtsstufen, für die sie zuständig sind, und stellen die pädagogische Begleitung sicher. Sie unterstützen und entwickeln Innovationen.

6 Die Dienststellen der Bildung koordinieren sich bei der Umsetzung der Schulpolitik.

7 Das Inspektorat sorgt für einen regelmässige Austausch zwischen den Schulen und der Dienststelle, der sie angehören. Es berichtet über die Situation in seiner Unterrichtsstufe oder seinem Inspektionskreis. Das Inspektorat unterstützt die Schuldirektionen der Schulen, für die es zuständig ist. Es erlässt die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Entscheide.

8 Ein Amt für Sonderschulwesen unterstützt die Dienststellen der Bildung bei Fördermassnahmen für Schüler mit besonderem Bildungsbedarf. Pädagogische Berater unterstützen das Inspektorat und die Schulen im Bereich Sonderschulung.

Bisher gibt es vier Dienststellen der Bildung: der Verwaltungs- und Rechtsdienst für Bildungsangelegenheiten, die Dienststelle für Hochschulwesen, die Dienststelle für Berufsbildung und die Dienststelle für Unterrichtswesen. Wenn es keine Hierarchie zwischen den Dienststellen gibt, müssen sie sich koordinieren. Die erste berät die drei anderen, die eher operative Aufgaben haben,

insbesondere die Dienststelle für Unterrichtswesen und die Dienststelle für Berufsbildung, an die sich dieses Gesetz richtet.

Die Hauptaufgaben der Dienststellen werden erläutert:

- Umsetzung von Lehrplänen, die von der übergeordneten Behörde beschlossen wurden;
- pädagogische, organisatorische, finanzielle, personelle Verantwortlichkeiten;
- Überwachung durch das Inspektorat;
- Sicherung der Qualität und Entwicklung eines zukunftsorientierten Ansatzes für die Schulen, die der Dienststelle unterstehen.

Der Wille, die «Qualitätsprozesse» der Schulen und der im Wallis angebotenen Ausbildung zu betonen, geht aus Absatz 2 hervor. Die Dienststellen sollen nicht nur die administrative Verwaltung gewährleisten – obwohl diese sowohl hinsichtlich Personalressourcen als auch Verwaltung der zugewiesenen Mittel beträchtlich ist; es ist wichtig, dass sie sich dem pädagogischen Bereich annehmen und die Themen und Problematiken, die sich in der Gesellschaft entwickeln, antizipieren.

Das Inspektorat ist das unverzichtbare Bindeglied zwischen dem Feld und den Dienststellen und wird in Absatz 7 verankert. Im gleichen Sinn wird in Absatz 8 das Amt für Sonderschulwesen institutionalisiert, das alle Dienststellen in seinem Bereich (nicht nur die obligatorische Schule) unterstützt. Ebenfalls genannt werden die pädagogischen Beraterinnen und Berater.

Art. 26 Schuldirektion

1 Eine Schule steht unter der Verantwortung einer kantonalen Schuldirektion. In der obligatorischen Schule stellt der Kanton die Schuldirektion auf Vorschlag der lokalen Behörde ein.

2 Die Schuldirektionen der obligatorischen Schule arbeiten bei bürgernahen Aufgaben mit der lokalen Behörde zusammen.

3 Für die Schulen der Sekundarstufe II unterbreitet die Schuldirektion der zuständigen Stelle die Organisation des Schultags.

4 Die Direktion ist verantwortlich für die Organisation, die administrative und pädagogische Leitung, die Personalführung und die Unterrichtsqualität an ihrer Schule. Sie arbeitet mit den Partnern der Schule zusammen, gegenüber denen sie die Schule vertritt.

5 Sie achtet besonders auf die Qualität des Schulklimas sowie auf das Wohlbefinden, die Gesundheit und die Sicherheit der Personen, welche die Schule besuchen, und ergreift die erforderlichen Massnahmen, insbesondere bei Mobbing unter den Schülern.

6 Sie erlässt die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Entscheide gemäss den Gesetzesbestimmungen.

7 Sie hält sich an die Anweisungen der Dienststelle für die Bildung, der sie angehört.

8 Der Staatsrat erlässt Verordnungen über die Schuldirektionen.

Nach der Kantonalisierung der Lehrpersonen im August 2012 und den zahlreichen Herausforderungen in Bezug auf den Betrieb der heutigen Schule erscheint uns die Kantonalisierung der Schuldirektionen der obligatorischen Schule als absolut notwendig.

Einleitend sei angemerkt, dass die Kantonalisierung des Lehrpersonals zu keinerlei Spannungen oder Schwierigkeiten geführt hat mit einer lokalen Behörde, welche die Kandidaten bestimmt, und dem Kanton, der diese anstellt. Ein ähnliches Modell wird für die Schuldirektionen in Betracht gezogen. Darüber hinaus fallen die meisten Aufgaben einer Schuldirektion in den Bereich der pädagogischen und administrativen Leitung der Schule; die bürgernahen Aufgaben machen weniger als 30 Prozent ihrer Tätigkeit aus. Daher ist es nur logisch, dass der Kanton die tatsächliche Arbeit der Schuldirektionen übernimmt.

Eine Kantonalisierung mit einer klareren Hierarchie begünstigt die Leitung der Schule. Insbesondere in Krisensituationen oder bei Problemen mit der HR-Verwaltung ist es heutzutage nicht mehr konsistent, dass eine kantonale Lehrperson einer doppelten Hierarchie untersteht. Bei Schwierigkeiten muss der Staat als Arbeitgeber das Lehrpersonal unterstützen, und es ist Aufgabe der Gemeinde, deren Schuldirektion zu unterstützen. Die Schuldirektionen müssen zudem die kantonalen Richtlinien für den gesamten pädagogischen Teil umsetzen, wobei die Dienststelle für Unterrichtswesen deren Umsetzung bei den kantonalen Lehrpersonen und in den Klassen kontrolliert. Die pädagogische Linie folgt einem Pfad Kanton → Gemeinde → Kanton. Es kann Spannungen geben; in der Folge kann es heikel sein, wenn eine kantonale Behörde bei einem Schuldirektor eingreift, der einer anderen Instanz untersteht. Diese Kantonalisierung wird den Umgang mit Spannungen erleichtern, die tendenziell zunehmen. Die Kantonalisierung der Schuldirektionen ermöglicht somit die konsistente Führung der Walliser Schule und eine kohärente Verwaltungspraxis.

Die Nähe zwischen den Schuldirektionen und den Gemeindebehörden, insbesondere dem Vorsitz, ist unserer Ansicht nach weiterhin von entscheidender Bedeutung. Die Gesamtverantwortung für die

Schulen bleibt bei den Gemeinden; diese privilegierte Beziehung muss aufrechterhalten werden. Wie bei der Kantonalisierung der Lehrpersonen sind wir davon überzeugt, dass dieser Betrieb Bestand haben wird. Tatsächlich hat die Kantonalisierung die Lehrpersonen nicht aus dem kommunalen Gefüge entfernt. Noch immer nehmen sie am örtlichen Leben teil, z. B. an kulturellen Veranstaltungen, Dorffesten, Empfang einer politischen Behörde, Gesangs- oder Musikfestival. Die Beziehung zwischen Schule und Gemeinde ist heute sehr stark und es gibt keinen Grund, dies zu ändern.

Bei schwerwiegenden Problemen (Unfall, unangemessenes Verhalten, Gewalt, Querulanten, Krisenbewältigung usw.) sollten sich die Schuldirektionen an die Schulbehörde wenden, die sich regelmässig mit solchen Fällen befasst. Es ist nur natürlich, diese Beziehung zu stärken, um die Gemeinden zu unterstützen und sie an den Erfahrungen und dem Fachwissen des Departements teilhaben zu lassen. Was innerhalb einer Schule selten vorkommt, geschieht auf kantonaler Ebene regelmässig. Bereits heute organisiert die Dienststelle für Unterrichtswesen sozusagen obligatorische Weiterbildungen für die Schuldirektionen.

Die Direktorfunktion ist in der Laufbahn einer Lehrperson speziell, denn sie kann Leitungsaufgaben (Stellvertreter – Schuldirektion) sowie Unterrichtsaufgaben umfassen. Eine Kantonalisierung macht hier Sinn. Im Übrigen wurde auch die Übernahme der Übergangsregelungen bei der PKWAL-Reform auf dieses Argument gestützt. Weiter gewährleistet die derzeitige Situation, wie die Motion Torello-Favre gezeigt hat, keine Gleichbehandlung zwischen den Schuldirektionen.

Die gemeindenahen Aufgaben werden weiterhin von den Schuldirektionen wahrgenommen. Zwischen der lokalen Behörde und dem Departement wird wie bisher ein Leistungsvertrag abgeschlossen. In Artikel 27 des vorliegenden Gesetzes werden die den lokalen Behörden der obligatorischen Schule übertragenen Aufgaben näher erläutert.

Absatz 5 stärkt die Aufgabe der Schuldirektion, für ein gesundes Schulklima in der Schule zu sorgen, für die sie verantwortlich ist, sowie für das Wohlbefinden und die Sicherheit aller Personen, welche die Schule besuchen.

Art. 27 Lokale Behörde

1 In der obligatorischen Schule übernimmt die lokale Behörde bürgernahe Aufgaben, die sich insbesondere beziehen auf:

- a) die Organisation des Schultags nach dem Modell, das ihren Bedürfnissen am besten entspricht;*
- b) die Organisation von Schülertransporten für Schüler, die gemäss den Bedingungen des Reglements einen langen Schulweg haben, oder der Mahlzeiten, wenn über Mittag kein Transport organisiert wird;*
- c) die Schulinfrastruktur;*
- d) das Personal im Bereich Administration und Unterhalt.*

2 Projekte zur Organisation der obligatorischen Schule müssen von der Dienststelle für Unterrichtswesen genehmigt werden.

3 Wird kein Transport über die Mittagszeit eingerichtet, so organisiert die lokale Behörde Schulmahlzeiten für schulpflichtige Kinder auf eigene Kosten, vorbehaltlich der Beteiligung der Eltern.

4 Die lokale Behörde stellt sicher, dass alle unter die Schulpflicht fallenden Kinder, die in ihrem Gebiet ansässig sind, beschult werden.

5 Die lokale Behörde gewährleistet die Bereitstellung von:

- a) Infrastruktur, namentlich Gebäude, Räume, Einrichtungen, Möbel und Sportanlagen, sowie*
- b) pädagogische Ressourcen, d. h. Lehrmittel und Instrumente, materiell oder digital, die in einem Lehr- und Lernprozess eingesetzt werden und die das Erreichen der in den Lehrplänen festgelegten Ziele ermöglichen.*

6 Eine kantonale Lehrmittelausgabestelle stellt den Gemeinden die offiziellen pädagogischen Ressourcen zur Verfügung.

7 Die lokale Behörde kann einen Teil ihrer Zuständigkeiten an eine kommunale oder interkommunale Schulkommission delegieren, die sie bei ihren Aufgaben unterstützt. Ihre Aufgaben und ihr Status werden in einer Verordnung festgelegt.

8 Die Gemeinde leistet einen Beitrag von 30 Prozent an die Gehälter und Entschädigungen des Lehrpersonals und der Schuldirektionen der Schulen der obligatorischen Schulzeit.

9 Weitere Pflichten, finanzielle Beteiligungen und Aufgaben der lokalen Behörde werden in sektoriellen Gesetzen geregelt.

Artikel 27 greift die gesetzlichen Aufgaben auf, für die heute die lokale Behörde zuständig ist, d. h. Aufgaben im Zusammenhang mit der Infrastruktur, der Organisation des Schultages und dem Transport, sowie logistischen und administrativen Aspekten.

Die Überwachung der Schulpflicht bleibt Aufgabe der Gemeinden.

Eine kantonale Lehrmittelausgabestelle unterstützt die lokale Behörde und die Schuldirektionen bei der Bereitstellung von pädagogischen Ressourcen. Die pädagogischen Ressourcen könnten künftig auch digital bereitgestellt werden.

Die Beteiligung der Gemeinden in Höhe von 30 Prozent an die Gehälter der Schuldirektionen wird darin ausdrücklich erwähnt. Dieser Anteil ist gleich wie der Anteil, der seit 2012 von den Gemeinden auf die Gehälter des Lehrpersonals und der Sondereinrichtungen gezahlt wird, und bringt Kohärenz in das Subventionssystem,

4.2 Lehrpersonal

Art. 28 Lehrpersonal

1 Jede Lehrperson verfügt über eine Ausbildung, die von der zuständigen Behörde anerkannt wird und der jeweiligen Unterrichtsstufe angepasst ist.

2 Das Lehrpersonal erfüllt ihren pädagogischen Auftrag kompetent, wohlwollend, fordernd und fair.

3 Das Lehrpersonal unterlässt jegliche diskriminierende oder bekehrende Handlung. Sein Unterricht ist konfessionell und politisch neutral.

4 Das Lehrpersonal ergreift die notwendigen Massnahmen zum Schutz der Kinder, insbesondere indem es ihrer Meldepflicht bzw. Anzeigepflicht bei der zuständigen Behörde nach den Bestimmungen des Jugendgesetzes (JG) nachkommt.

5 Das Lehrpersonal ist bestrebt, jegliche Form von Mobbing unter den Schülern zu erkennen und dagegen vorzugehen.

6 Die verlangten Titel, der Auftrag, die Anstellungsbedingungen, die Weiterbildung und die Rechte und Pflichten des Lehrpersonals sowie die administrativen Massnahmen bei Verstössen werden geregelt im:

a) Gesetz über das Personal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule (GPOS);

b) Gesetz über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule (GPOS).

7 Lehrpersonen, die ihre Pflichten schwerwiegend verletzt haben, wird die Unterrichtsbewilligung entzogen.

Artikel 28 knüpft an die in Artikel 4 dieses Gesetzes aufgestellten Werte an: Professionalität, Wohlwollen, Anspruch und Gerechtigkeit.

Absatz 4 erinnert an die gesetzlichen Verpflichtungen zum Schutz des Kindes. Besondere Aufmerksamkeit gilt mit Absatz 5 der kantonalen Politik bezüglich des Phänomens Mobbing unter Schülern. Absatz 6 verweist auf die bestehenden sektoriellen Gesetze für Lehrpersonen in Bezug auf deren Status und Gehalt, und Absatz 7 betrifft den Entzug der Unterrichtsbewilligung, der in den Kommentaren zu Artikel 23 erläutert wird.

Art. 29 Anerkannte Berufsverbände des Lehrpersonals

1 Die vom Staatsrat anerkannten Berufsverbände werden bei allen wichtigen Änderungen im Zusammenhang mit dem Status des Lehrpersonals, in wichtigen Schulangelegenheiten sowie in Angelegenheiten von allgemeiner Tragweite konsultiert.

2 Die Berufsverbände können dem Departement Vorschläge unterbreiten.

3 Die Zusammenarbeitsmodalitäten für vom Staatsrat anerkannte Berufsverbände werden in einer Vereinbarung geregelt.

In Artikel 29 wird die Zusammenarbeit mit anerkannten Berufsverbänden angesprochen, die bei Bedarf konsultiert werden und als beratende Organe fungieren. Der Artikel konkretisiert die aktuelle Praxis.

4.3 Schüler

Art. 30 Rechte der Schüler

1 Die Schüler haben während der obligatorischen Schulzeit das Recht auf einen Unterricht, der ihrem Alter und ihren Fähigkeiten entspricht.

2 Jeder Schüler hat das Recht auf Achtung seiner Person. Die Schüler dürfen weder diskriminiert noch gemobbt werden.

3 Das Recht auf Chancengleichheit ist garantiert.

4 Bei allen wichtigen Entscheidungen, welche die Schüler direkt betreffen, wird seine Meinung entsprechend seiner Urteilsfähigkeit berücksichtigt.

Artikel 30 legt die allgemeinen Rechte der Schüler dar, die auf Schulebene näher zu bestimmen sind.

Die Berücksichtigung der Bedürfnisse der Schüler ist ein starker Wert des GWS. Respekt und Chancengleichheit gehen ebenfalls aus diesen Bestimmungen hervor.

In Absatz 2 wird erneut Mobbing unter Schülern erwähnt, gegen das wir eine klare Politik verfolgen.

Absatz 4 räumt dem Schüler – auch wenn minderjährig – seinen Platz ein; die Praxis sieht ihn als Person, die ab frühestem Kindesalter von seinem Bildungsweg tangiert wird. Beispielsweise werden die Schüler ab Schuleintritt eingeladen, an Elternabenden teilzunehmen.

Art. 31 Pflichten der Schüler

- 1 Die Schüler müssen die Schule besuchen und am gesamten Unterricht sowie an allen schulischen Aktivitäten teilnehmen.*
- 2 Sie halten sich an die Regeln der Schule, die sie besuchen.*
- 3 Sie setzen sich ein, um ihr schulisches Lernen und ihre persönliche Entwicklung zu fördern.*
- 4 Sie befolgen die Anweisungen des Lehrpersonals und der Schulbehörden.*
- 5 Sie besuchen die Schule in angemessener Kleidung und mit unverhülltem Gesicht.*
- 6 Sie begegnen dem Lehrpersonal, dem Schulpersonal und den Schulbehörden sowie ihren Mitschülern mit Respekt.*
- 7 Der Staatsrat erlässt Reglemente über die in den öffentlichen Schulen anwendbaren Disziplarmassnahmen.*
- 8 Die Schüler verhalten sich in den Schülertransporten angemessen.*

Das Gleichgewicht zwischen Rechten und Pflichten ist ein grosses Anliegen der Artikel 30 und 31. Zwar hängt der Erfolg in der Schule von einem erfüllenden und respektvollen Lernumfeld ab, er erfordert aber auch eine Investition der Schüler, wobei nicht alles auf die Institution Schule abgestützt werden kann, insbesondere:

- die regelmässige Teilnahme am Unterricht; Schulschwänzen ist ein starker Prädiktor für Misserfolg;
- Verhalten und Kleidung, die dem schulischen Umfeld angemessen sind;
- Beteiligung am Lernen.

Derzeit gibt es das Reglement betreffend Urlaube und die im Rahmen der obligatorischen Schulpflicht anwendbaren Disziplarmassnahmen vom 14. Juli 2004. Dieses Reglement wird aktualisiert und auf den neuesten Stand gebracht.

Angesichts der Schwierigkeiten mit den Schülertransporten wird ausdrücklich auf die Pflicht eines korrekten Verhaltens in den Transporten hingewiesen.

4.4 Eltern

Art. 32 Rechte der Eltern

- 1 Die Eltern minderjähriger Schüler werden regelmässig über die schulische Entwicklung ihres Kindes informiert.*
- 2 Sie werden vor jeder wichtigen Entscheidung angehört.*
- 3 Der nicht sorgeberechtigte Elternteil kann, sofern die zuständige Behörde nicht anders entscheidet, bei den Lehrpersonen oder bei der Schuldirektion Auskünfte über die schulische Entwicklung seines Kindes einholen.*
- 4 Die Eltern volljähriger Schüler werden angemessen über die schulische Entwicklung ihres Kindes informiert, sofern dieses damit einverstanden ist.*
- 5 Bei Konflikten oder Meinungsverschiedenheiten können sich die Eltern an die zuständige Schulbehörde wenden.*
- 6 Die Eltern können eine von der zuständigen Behörde anerkannte Vereinigung gründen.*

Gleichermassen wie bei den Schülern ist das Gleichgewicht zwischen Rechten und Pflichten eine grosse Herausforderung für den Platz, den man der Institution Schule einräumen will.

Die Forschung belegt die wichtige Rolle der Eltern in der Schulbildung des Kindes. Sie zu informieren, zu konsultieren und in das Schulleben einzubeziehen ist eine der wichtigsten Aufgaben der Schule.

Angesichts der gesellschaftlichen Entwicklung haben wir die Rechte des Elternteils, der nicht Inhaber der elterlichen Sorge ist, präzisiert.

Der in Absatz 4 genannte Fall der volljährigen Schüler konkretisiert die derzeit in den Schulen der Sekundarstufe II geltende Praxis.

Die Eltern haben ausserdem das Recht, sich bei Konflikten oder Meinungsverschiedenheiten unter Beachtung der Schulhierarchie an die Behörde zu wenden.

Artikel 6 konkretisiert ebenfalls die aktuelle Praxis.

Art. 33 Pflichten der Eltern

- 1 Die Eltern sind in erster Linie verantwortlich für die Erziehung ihres Kindes.*
- 2 Sie sind dafür verantwortlich, dass ihr Kind die Schule besucht.*
- 3 Sie tragen die Verantwortung für ihr Kind auf dem Schulweg.*
- 4 Sie arbeiten mit der Schule bei der Erfüllung ihrer pädagogischen Aufgabe zusammen und schaffen damit ein lernförderndes Umfeld.*

5 Sie erfüllen die Erwartungen der Schule und halten sich an die Schulregeln, insbesondere an die Weisungen von Lehrpersonen und Schulbehörden.

6 Bei vorsätzlichen Verfehlungen oder Behinderungen des ordnungsgemässen Schulbetriebs können die Elternteile sanktioniert werden. Der Staatsrat erlässt entsprechende Vorgaben.

Artikel 33 statuiert die Eltern als erstverantwortlich für die Erziehung und Bildung ihres Kindes. Die Schule unterstützt sie bei dieser Aufgabe soweit möglich.

Die Eltern sorgen dafür, dass ihr Kind die Schule besucht; dies ist ihre oberste Pflicht. In der obligatorischen Schule sind sie ausserdem dafür verantwortlich, dass sich das Kind auf dem Schulweg richtig verhält.

Die in Absatz 4 erwähnte Zusammenarbeit ist für den Aufbau einer gesunden und auf gegenseitigem Vertrauen basierenden Beziehung zwischen Schule und Familie entscheidend. In zahlreichen Studien wird dieser Zusammenhang als eine Voraussetzung für den Schulerfolg von Kindern genannt.

Eltern müssen sich an die Weisungen von Lehrpersonen und Schulbehörden halten; bei schwerwiegenden Vergehen können Sanktionen gegen sie verhängt werden.

5. AUFGABEN DER SCHULE

In diesem Teil geht es um die Gemeinsamkeiten der Unterrichtsstufen. Dabei geht es nicht darum, sich mit den grossen Prinzipien zu befassen – das wurde im Abschnitt über die Grundlagen der Schule getan –, oder darum, sich zu den Lehrinhalten zu äussern – das ist Sache der Lehrpläne. Der Text regelt hier schulische Aufgaben, die sowohl der Primarschule, der Orientierungsschule als auch der Sekundarstufe II obliegen. Dieses Kapitel hat drei Unterkapitel:

- Unterricht;
- Beratung;
- Gesundheit und Zusammenleben.

5.1 Unterricht

Art. 34 Lehrpläne

1 Die Lehr- und Bildungspläne berücksichtigen die Ganzheitlichkeit der Schüler. Die schulischen Ziele werden durch weitere Kompetenzen, Fähigkeiten und Kenntnisse ergänzt.

2 Jede Unterrichtsstufe folgt den offiziellen Lehrplänen, die verbindlich sind.

3 Die Lehr- und Bildungspläne richten sich nach den eidgenössischen und/oder interkantonalen Vereinbarungen.

4 Die Lehr- und Bildungspläne, insbesondere in ihren kantonalen Ausprägungen, werden dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet. Davon ausgenommen sind diejenigen der berufsbildenden Sekundarstufe II.

5 Die Lehrpläne passen sich der Entwicklung von Gesellschaft, Wirtschaft, Technologie und wissenschaftlicher Forschung an.

Artikel 34 verankert die Verbindlichkeit der Lehrpläne.

Die aktuellen Lehrpläne berücksichtigen die Ganzheitlichkeit der Schüler. Als Beispiel für die obligatorische Schule im französischsprachigen Teil des Kantons erwähnt der Westschweizer Lehrplan (*Plan d'étude romand*, PER) neben den Fachbereichen auch die Allgemeinbildung, die sich mit Gesundheit und Wohlbefinden, persönlichen Entscheidungen und Projekten, dem Zusammenleben und der Ausübung der Demokratie sowie den sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Zusammenhängen befasst, sowie die transversalen Fähigkeiten, deren fünf grosse Felder die Zusammenarbeit, die Kommunikation, die Lernstrategien, das kreative Denken und das reflexive Vorgehen sind. Im deutschsprachigen Kantonsteil legt der Lehrplan²¹ die fachbereichsbezogenen Ziele fest und nennt Medien und Informatik, berufliche Orientierung, Bildung für nachhaltige Entwicklung sowie überfachliche Kompetenzen als Bereiche, die über die akademischen Fächer unterrichtet werden. Die Lehrpläne werden im Hinblick auf gesellschaftliche Entwicklungen im weiteren Sinne regelmässig überarbeitet.

Obwohl die Lehrpläne auf interkantonomer Ebene erarbeitet werden, werden sie vom Staatsrat genehmigt, da die Texte für die Walliser Schule grundlegend und wichtig sind. Eine Ausnahme bilden die Lehrpläne für die Berufsbildung, die vom Bund festgelegt werden.

Die Schule muss sich an die Veränderungen in der Welt anpassen; aus diesem Grund sind die Lehrpläne entwicklungsfähig.

Art. 35 Sonderschulung

- 1 Für Schüler mit besonderem Bildungsbedarf kommen Sonderschulmassnahmen zum Tragen.*
- 2 Das GSS regelt die Strukturen und Massnahmen zur Förderung von Schülern mit besonderem Bildungsbedarf.*

Artikel 35 verweist auf das Gesetz über die Sonderschulung aus dem Jahr 2016. Es ist zu beachten, dass die Sonderschulung nicht nur die obligatorische Schulzeit betrifft. In der Tat werden auch in der allgemeinbildenden und berufsbildenden Sekundarstufe II besondere Massnahmen umgesetzt.

Art. 36 Sprachunterricht

- 1 Der Sprachunterricht soll den Schülern ermöglichen, mit Personen und Stellen anderer Sprachregionen zu kommunizieren und sich der kulturellen Vielfalt zu öffnen.*
- 2 In den französischsprachigen Klassen der öffentlichen Schule wird als zweite Fremdsprache Deutsch unterrichtet, in den deutschsprachigen Klassen der öffentlichen Schule Französisch.*
- 3 Als dritte Fremdsprache wird an der öffentlichen Schule Englisch unterrichtet.*
- 4 Je nach dem, welche Bildungswege in der allgemeinbildenden Sekundarstufe II gewählt werden, können auch andere Sprachen unterrichtet werden. Ein Sprachenkonzept definiert den Rahmen des Sprachunterrichts.*
- 5 Eine spezielle Organisationseinheit, die dem Departement unterstellt ist, fördert und organisiert Sprachaustausch und -aufenthalte, Immersionsjahre und jegliche Formen der sprachlichen Weiterbildung, die das Erlernen von Sprachen ausserhalb des regulären Unterrichts fördern.*
- 6 Der Staatsrat regelt die Organisation von zweisprachigen Bildungsgängen, Sprachaustauschen oder -aufenthalten und Immersionsjahren auf dem Verordnungsweg.*

Der Sprachunterricht hat in einem zweisprachigen Kanton und im nationalen Kontext der Deutschschweiz, in dem die Tendenz besteht, Englisch gegenüber Französisch zu bevorzugen, zentrale Bedeutung.

Artikel 35 legt einige Schwerpunkte fest:

- dem Erlernen der Sprachen 2 und 3 als Kommunikationsmittel wird Priorität eingeräumt;
- in einem zweisprachigen Kanton lernt man die Sprache 2, die andere Amtssprache. Dieses Lernen ist für die kantonale Einheit sehr wichtig;
- Englisch ist die dritte Sprache, die in der öffentlichen Schule, in diesem Fall der obligatorischen Schule, unterrichtet wird;
- die Aufgaben des Büros für Sprach-Austausch (hier Einheit, Verwaltungseinheit, Organisationseinheit) werden genannt. Seine Hauptaufgabe ist die Förderung von Modalitäten des Sprachenlernens ausserhalb des regulären Unterrichts (Austausch, Immersion, Sprachaufenthalt usw.);
- der Staatsrat wird in einer künftigen Verordnung die entsprechenden Bestimmungen festlegen. Es sei darauf hingewiesen, dass kürzlich ein Reglement über die Hilfen für Sprachaustausche und -aufenthalte erlassen wurde, und dass die Verordnung über die überregionalen Strukturen der Orientierungsschule den immersiven Unterricht bereits definiert.

Art. 37 Digitale Bildung

- 1 Die digitale Bildung soll die Entwicklung einer digitalen Bürgerschaft bei den Schülern durch einen angemessenen und verantwortungsvollen Umgang mit neuen Technologien in der Schule, im Beruf und im Privatleben ermöglichen.*
- 2 Der Staatsrat legt die Strategie für die digitale Bildung sowie die Steuerung und die entsprechenden Mittel fest.*
- 3 Die digitale Bildung ist integraler Bestandteil der Lehrpläne.*
- 4 Eine spezielle Organisationseinheit, die dem Departement unterstellt ist, unterstützt die Schule bei dieser Aufgabe. Sie übernimmt Beratungs-, Überwachungs- und Präventionsaufgaben. Sie setzt die Strategie für die digitale Bildung um und kann Empfehlungen aussprechen.*

Die Herausforderung dieses Artikels besteht darin, der Schule die Aufgaben im Zusammenhang mit der digitalen Bildung zu übertragen; gleichzeitig soll er so lange wie möglich aktuell bleiben, da sich die Technologien schnell entwickeln. Dafür:

- ist der Begriff «digitale Bürgerschaft» weit genug gefasst, so dass er Büro-IT, Kommunikationsinstrumente und -technologien, soziale Netzwerke, Datenschutz, digitale Identität und vieles mehr einbezieht;
- wird die digitale Strategie des Departements regelmässig aktualisiert und auf den neuesten Stand gebracht;
- wird die digitale Bildung in den Lehrplänen verankert und die zu erreichenden Kompetenzen beschrieben. Sie wird zu einem Pflichtfach, das in die jeweiligen Fächer integriert ist oder nicht;

- wird das Amt für digitale Bildung, im Text «Organisationseinheit», gleichermassen verankert, da es für die Erreichung der Ziele in diesem Bereich sehr wichtig ist.

Aktuell hält die Anfang 2025 verabschiedete kantonale Strategie zur digitalen Bildung in den Walliser Schulen folgende Ziele fest:

- Gewährleistung eines gleichberechtigten Zugangs zu digitalem Wissen und digitaler Ausstattung;
- erfolgreiche Eingliederung in die Berufswelt und den Alltag mit Hilfe digitaler Mittel;
- Schaffung von Bewusstsein für die Chancen und Risiken digitaler Hilfsmittel, Verständnis für Rechte und Pflichten der Menschen in der digitalen Welt;
- Erlernen der bestmöglichen Kontrolle der digitalen Identität, Förderung der Fähigkeit zum kritischen Denken.

Künstliche Intelligenz wird bald ein Thema sein; dies zeigt die Relevanz der Entscheidungen, die beim Verfassen dieses Artikels getroffen wurden.

Art. 38 Beurteilung

1 Die Leistungen aller Schüler werden beurteilt.

2 Die Beurteilung soll das Lernen fördern, die Schüler bezüglich Lernziele und erwartete Kompetenzen einstufen, insbesondere mithilfe von Noten, und sie in ihren Lernprozessen anleiten und begleiten.

3 Die Kommunikation über die Lernfortschritte ist gegenüber den Schülern transparent. Die angestrebten Ziele und Kompetenzen sowie die Kriterien und Modalitäten sind den Schülern bekannt. Die Ergebnisse werden ihnen und, bei minderjährigen Schülern, den Eltern mitgeteilt.

4 Der Staatsrat erlässt die entsprechenden Bestimmungen nach Unterrichtsstufe.

Artikel 38 gibt die Leitlinien für die Beurteilung vor, die je nach Unterrichtsstufe unterschiedlich ausfallen.

Generell ist die Beurteilung ein Instrument, um das Lernen zu fördern und die Schüler in Bezug auf die Ziele zu positionieren. Es sei darauf hingewiesen, dass die Note bei weitem nicht das einzige Mittel zur Schülerbeurteilung ist. Andere Beurteilungsformen sind denkbar, insbesondere diagnostische und formative.

All diese Beurteilungsformen müssen unbedingt transparent sein; die Schüler müssen sich im Klaren sein, was von ihnen in Bezug auf Ziele, Kompetenzen sowie Beurteilungskriterien und -modalitäten erwartet wird.

Absatz 3 legt fest, dass die Ergebnisse den Schülern und ihren Eltern, wenn sie minderjährig sind, mitgeteilt werden. Für volljährige Schüler gilt der in Artikel 32 Absatz 4 dieses Gesetzesvorentwurfs erwähnte Grundsatz: Volljährige Schüler müssen damit einverstanden sein, dass die Schule die Ergebnisse ihren Eltern weitergibt.

Diese wenigen Grundprinzipien werden die Ausarbeitung entsprechender Bestimmungen auf allen Unterrichtsstufen ermöglichen.

5.2 Beratung

Art. 39 Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

1 Eine Organisationseinheit berät die Schüler, die Eltern und die Lehrpersonen der Orientierungsschule und der allgemeinbildenden sowie berufsbildenden Sekundarstufe II bei der Wahl des Berufs-, Studien- und Laufbahnwegs, so dass die Schüler ihr Ausbildungsvorhaben erfüllen können.

2 Eine Verordnung legt die Aufgaben der Organisationseinheit fest.

Artikel 39 verankert die Organisationseinheit, derzeit das Amt für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSL). Es unterstützt die Jugendlichen bei der Wahl ihres schulischen, beruflichen oder universitären Bildungswegs durch Beratungsgespräche und Informationsangebote. Schulsprechstunden des Amtes werden in den Schulen der Sekundarstufe I und II angeboten. Ausserdem gibt es fünf kantonale Informations- und Beratungszentren.

Der Beratungsauftrag ist eine primäre Aufgabe der Sekundarstufe I, die in der allgemeinbildenden und berufsbildenden Sekundarstufe II fortgesetzt werden muss, da ein erheblicher Teil der Jugendlichen nach der OS scheitert oder sich für eine andere Richtung entscheidet und nach dem Erwerb des Maturitätsausweises eine Berufs- oder Ausbildungswahl treffen muss.

5.3 Gesundheit und Zusammenleben

Art. 40 Gesundheit der Schüler und Prävention

1 Die Eltern sind für die Gesundheit ihrer Kinder verantwortlich.

2 Die Schuldirektion ergreift die notwendigen Massnahmen, um die Gesundheit und Sicherheit aller Personen, welche die Schule besuchen, zu gewährleisten und achtet besonders auf die Gesundheitsförderung und Prävention.

3 Die Schüler werden mithilfe eines Aktionsplans des Departements für Gesundheitsfragen und Risikoverhalten sensibilisiert.

4 Es gelten die entsprechenden Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes (GG).

Artikel 40 Absatz 1 definiert die Eltern als Hauptverantwortliche für die Gesundheit ihres Kindes. Die Schuldirektion ist ihrerseits dafür verantwortlich, ihr Bestes zu tun, um die Sicherheit und Gesundheit aller Personen zu gewährleisten, welche die Schule besuchen.

Absatz 3 konkretisiert die derzeitige Präventionspraxis.

Art. 41 Schulklima

1 Das Departement schlägt über seine Dienststellen die notwendigen Massnahmen vor, um Konflikten und Mobbing unter den Schülern vorzubeugen und ein friedliches Schulklima zu schaffen, das eine Grundvoraussetzung für das Lernen darstellt. Dafür fördert das Departement insbesondere die Einrichtung von Schülerräten.

2 Die Dienststellen der Bildung, die Schuldirektionen, das Lehrpersonal sowie die Mediatoren sorgen in Zusammenarbeit mit den Eltern für die Umsetzung dieser Präventions- und Interventionsmassnahmen.

3 Die Schule fördert die Vertrauensbeziehung zu den Familien. Die Dienststellen der Bildung und die Schuldirektionen legen die Kommunikations- und Austauschmodalitäten fest.

Artikel 40 sieht die besondere Berücksichtigung des Schulklimas vor, denn es stellt eine wesentliche Grundlage für den Erfolg der Schüler dar, wie zahlreiche wissenschaftliche Studien zu diesem Thema – insbesondere seit den 1950er-Jahren – belegen. Vereinfacht ausgedrückt gibt es laut der Website *climatscolaire.ch* keine eindeutige und einvernehmliche Definition des Schulklimas, da es das Ergebnis komplexer, sich ergänzender dynamischer Prozesse ist. Es kann auch als «Ambiente», «Atmosphäre», «Tonalität» oder «sozialpädagogisches Umfeld» verstanden werden, das in der Schule herrscht. Michel Janosz (1998) hat fünf Faktoren aufgelistet, die als Indikatoren für diese allgemeine Definition dienen, die nicht nur die Schüler, sondern auch die Lehrer, die Schuldirektion und alle Personen betrifft, die in der Schule tätig sind oder mit ihr in Verbindung stehen:

- das Beziehungs- oder Sozialklima (sozio-emotionale Aspekte der Beziehungen innerhalb der gesamten Schülerschaft) ist geprägt von der Wärme der Kontakte, der Qualität des gegenseitigen Respekts und der Gewissheit, dass andere die Schule unterstützen;
- das Bildungsklima (der Wert, welcher der Bildung beigemessen wird) wird durch die Hingabe der Schule an den Erfolg der Schüler und durch den Wert und die Bedeutung bestimmt, die dem Lernen beigemessen wird;
- das Sicherheitsklima (Ordnung und Ruhe) bezieht sich auf das Gefühl der Sicherheit oder umgekehrt auf die Gefahr der Viktimisierung;
- das Gerechtigkeitsklima hängt davon ab, ob die Rechte jedes Einzelnen anerkannt werden, indem es faire, legitime und gerechte Regeln und eine konsequente Anwendung von Sanktionen gibt;
- das Zugehörigkeitsklima zeigt sich in der Bedeutung, die der Schule als Lebensumfeld beigemessen wird, und in der Zustimmung zu ihren Normen und Werten.

Art. 42 Schulreglement und -charta

1 Jede Schule erlässt eine Schulcharta und ein Reglement, die den Richtlinien des Departements entsprechen. Sie beinhalten mindestens die Rechte und Pflichten der Schüler und der Personen, die in der Schule arbeiten, den Respekt vor anderen und dem Arbeitsumfeld, die Verwaltung der Räumlichkeiten und das Gemeinschaftsleben der Schule.

2 Sanktionen sollen den reibungslosen Schulbetrieb gewährleisten und das Verantwortungsbewusstsein der Schüler stärken. Sanktionen werden bei nicht vorschriftsgemässen Verhaltensweisen oder Handlungen ausgesprochen.

3 Der Staatsrat definiert in Form eines Reglements die in den Schulen anwendbaren Disziplinar-massnahmen und Beurlaubungen.

Die Schulcharta soll in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Gesetzesvorentwurf und anderen Gesetzestexten, wie zum Beispiel das Internationale Übereinkommen über die Rechte des Kindes,

gemeinsame Werte festlegen. Sie bildet den Leitfaden für gemeinsames Handeln und wird mit den Schülern und den Erwachsenen in der Schule erstellt, für die obligatorische Schulzeit im Idealfall in Zusammenarbeit mit den Eltern. Häufig ist die Schulcharta knapp und klar und setzt voraus, dass die verwendeten Begriffe von allen verstanden und akzeptiert werden.

Das Schulreglement ist eher operativ. Es gibt den Rahmen vor, der die Rechte und Freiheiten jedes Einzelnen garantiert. Sanktionen erinnern daran, dass Regeln, die das Zusammenleben garantieren, weder ignoriert noch verletzt werden dürfen. Die jeweilige Sanktion ist individuell, bezieht sich auf ein Verhalten oder Nichtverhalten und sollte für den Schüler idealerweise Sinn ergeben.

Art. 43 Kulturelle und religiöse Vielfalt

1 Die Berücksichtigung der kulturellen und religiösen Vielfalt zielt auf die gesamthafte Integration aller Schüler in das Schulleben ab und soll den reibungslosen Schulbetrieb gewährleisten.

2 Schulfeste und Symbole der christlichen Tradition haben in der Schule ihren Platz, sofern damit kein Proselytismus betrieben wird.

3 Sämtliche Unterrichtslektionen des Stundenplans sowie alle anderen schulischen Aktivitäten sind obligatorisch und unabhängig von den Vorschriften der Religion der Schüler oder ihren Überzeugungen zu besuchen.

4 Der Staatsrat legt die Anwendungsmodalitäten sowie die Beziehungen zwischen der Schule und den offiziell anerkannten Kirchen auf dem Verordnungsweg fest.

Die Klassenzusammensetzung und die Entwicklung der religiösen Landschaft in der Schweiz erfordern einen gesetzlichen Rahmen, der den reibungslosen Schulbetrieb sicherstellt. Derzeit bildet eine Vereinbarung zwischen der Schule und den anerkannten Kirchen den Rahmen für die Katechese und die Zusammenarbeit beider Institutionen.

Richtlinien präzisieren die Berücksichtigung von Religion in der Schule und den Umgang mit besonderen Situationen wie Fastenzeiten oder dem Tragen von religiös konnotierter Kleidung und Symbolen. Ziel dieses Artikels ist es, die vollständige schulische Integration aller Schüler sicherzustellen.

Absatz 2 erinnert daran, dass unsere Gesellschaft aus der jüdisch-christlichen Tradition hervorgegangen ist und dass ein Weihnachtsbaum immer seinen Platz in der Schule haben wird.

Die vollständige Integration der Schüler setzt voraus, dass sie alle Lektionen besuchen, die auf dem Stundenplan stehen, sei es Ethik und religiöse Kulturen, Musik, Schwimmen oder Hauswirtschaft. Absatz 3 übernimmt die bundesweite Rechtsprechung, insbesondere die folgenden Bundesgerichtsentscheide: BGE 135 I 79, 2C_666/2011 vom 7. März 2012, 2C_897/2012 vom 14. Februar 2013, 2C_1079/2012 vom 11. April 2013, 2C_132/2014, und 2C_133/2014 vom 15. November 2014.

Derzeit regeln eine Vereinbarung und eine Weisung die Berücksichtigung der kulturellen Vielfalt und der Religion in der Schule. Es wird vorgeschlagen, sie durch eine Verordnung auf eine stärkere gesetzliche Grundlage zu stellen.

6. SUBVENTIONEN

Art. 44 Kantonale Subventionen

1 Der Staat subventioniert die Gemeinden mit bis zu 30 % der anerkannten Ausgaben für:

- a) Bau und Miete von Gebäuden und Plätzen, die für den Unterricht benötigt werden;*
- b) Schulmaterial sowie kulturelle und sportliche Aktivitäten für Schüler der obligatorischen Schulzeit;*
- c) pädagogische Ressourcen;*
- d) Schulbibliotheken und Schulmediatheken.*

2 Andere als die in Absatz 1 erwähnten Leistungen, namentlich Sprachaustausch, Immersionsunterricht in den Klassen der Orientierungsschule, Sport-, Gesundheits- und Kulturförderung, kann der Staat in Form von Leistungsaufträgen oder Pauschalbeträgen bis zur Höhe der anerkannten Ausgaben unterstützen.

3 Der Staat kann externen Stellen, welche die Schule bei der Erfüllung bestimmter Aufgaben unterstützen, Leistungsaufträge erteilen.

4 Wird eine kantonale Subvention gestützt auf das vorliegende Gesetz ausgerichtet, so wird sie namentlich vom Vorhandensein eines öffentlichen Interesses, einer Beziehung zur Schule und im Allgemeinen von einem Beitrag einer anderen öffentlichen Institution oder eines Dritten abhängig gemacht.

5 Die Modalitäten zur Auszahlung der kantonalen Subventionen werden in Reglementen festgelegt.

Dieser Artikel präzisiert die Subventionen, die der Kanton bei den Gemeinden, aber auch bei anderen Instanzen zur Realisierung schulischer Aufgaben oder zugunsten der Schule gewähren kann.

Für Gemeinden legt dieser Artikel den Subventionssatz auf die anerkannten Ausgaben fest (30 %) und listet auf, was subventioniert werden kann. Die Grundsätze der NFA II werden eingehalten und die aktuelle Situation wird beibehalten.

Die Absätze 2 bis 4 legen Grundsätze der Subventionen für andere Leistungen zugunsten der Schule fest, die über einen Auftrag oder eine Pauschale erfolgen. Nach dem Subventionsgesetz ist eine Subvention an das Vorhandensein eines öffentlichen Interesses gebunden, wie z. B. die Förderung von Kultur, Sport, Gesundheit, Verkehrssicherheit.

Derzeit legen mehrere Reglemente die Modalitäten für die Gewährung von Subventionen fest, wie z. B. das Reglement über die Gewährung von diversen Beiträgen aufgrund des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen oder das Reglement zur Festlegung der Weisungen und Richtlinien über Schulhausbauten der obligatorischen Schule.

7. PRIVATUNTERRICHT UND ANDERE UNTERRICHTSFORMEN

Art. 45 Privatschule

1 Die Eröffnung einer Privatschule für die obligatorische Schule oder der allgemeinbildenden oder berufsbildenden Sekundarstufe II muss vom Departement bewilligt werden.

2 Privatschulen unterliegen der Oberaufsicht des Departements.

3 Die Bestimmungen für die Privatschulen werden im Gesetz über den Privatunterricht (GPrivU) präzisiert.

Artikel 45 legt die allgemeinen Grundsätze für Privatschulen fest. Das System der Genehmigung und Aufsicht durch das Departement ist das derzeit geltende. Absatz 3 verweist auf das sektoriellen Gesetz, in dem alle relevanten Einzelheiten verankert werden.

Art. 46 Unterricht zu Hause

1 Der Unterricht zu Hause muss vom Departement bewilligt werden.

2 Schüler, die zu Hause unterrichtet werden, stehen unter der Verantwortung der Eltern.

3 Die Bestimmungen für den Unterricht zu Hause werden im GPrivU präzisiert.

Artikel 46 legt fest, dass Unterricht zu Hause vom Departement bewilligt werden muss.

Art. 47 Fernunterricht an Privatschulen

1 Als Fernunterricht an Privatschulen gilt Unterricht, der von einem vom Departement nicht anerkannten Institut erteilt wird und es ermöglicht, eine Ausbildung zu absolvieren ohne eine Bildungseinrichtung zu besuchen.

2 Fernunterricht an Privatschulen gemäss Absatz 1 ist in der obligatorischen Schule verboten.

Artikel 47 soll die Sozialisierung der Schüler in der obligatorischen Schulzeit sicherstellen. Er bezieht sich nicht auf besondere, zeitlich begrenzte Situationen wie z. B. Pandemien.

8. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN UND BESCHWERDE

Art. 48 Beschwerde

1 Gegen Entscheide, die auf dem vorliegenden Gesetz beruhen, kann beim Departement Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde an den Staatsrat bleibt vorbehalten.

2 Das Beschwerdeverfahren wird durch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) geregelt.

Artikel 48 legt den Beschwerdeweg fest und abschliessend, dass das Beschwerdeverfahren durch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege geregelt wird.

Art. 49 Übergangsbestimmungen

1 Lehrpersonen, die bei Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes in einem Dienstverhältnis stehen, erhalten von Amtes wegen eine Unterrichtsbewilligung. Bei befristet angestellten Lehrpersonen gilt die Unterrichtsbewilligung bis zum Ende der Anstellungsdauer.

2 Das GPrivU regelt die Übergangsbestimmungen für Privatschulen, die über eine Bewilligung nach altem Recht verfügen.

Absatz 1 regelt die Frage der Unterrichtsbewilligung für das Lehrpersonal, das bei Inkrafttreten des GWS bereits angestellt ist. Zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit wird diesen Lehrpersonen automatisch eine Unterrichtsbewilligung erteilt, wobei die Bewilligung für befristet eingestellte Lehrpersonen bis zum Ende ihrer Anstellung gilt.

Bezüglich der Bewilligungen für Privatschulen verweist Absatz 2 auf das sektorielle Gesetz.

7. SCHLUSSFOLGERUNG

Der Entwurf des GWS ist Teil eines ambitionierten und dynamischen Unterfangens, das die Walliser Schule mit den Instrumenten ausstatten soll, die sie zur Erfüllung ihres Auftrags braucht. Der Vorentwurf bildet einen strukturierenden, flexiblen und zugleich kohärenten Rahmen, dank dem das Bildungssystem auf die Herausforderungen von heute reagieren und die Herausforderungen von morgen antizipieren kann.

Durch die gesetzliche Verankerung starker Werte, die Behandlung übergreifender und gemeinsamer Themen auf allen Unterrichtsstufen und die verstärkte Steuerung des Schulwesens wird die Walliser Schule von einem soliden und innovativen Rechtsrahmen profitieren.

Der Staatsrat bekräftigt sein Engagement für eine Institution Schule, die in der Lage ist, ihre Aufgaben zu erfüllen. Sie muss ein Eckpfeiler unseres Kantons bleiben. Dieser Gesetzesentwurf festigt die Schule und bietet künftigen Generationen eine qualitativ hochwertige und bedarfsgerechte Ausbildung.

Zusammenfassend gesagt: Die Umsetzung des GWS ist für den Kanton Wallis eine Chance. Das Gesetz schafft die Grundlage für ein innovationsorientiertes und anpassungsfähiges Bildungssystem, das gleichzeitig Werten wie Nähe und Zusammenhalt treu bleibt, die das Walliser Kantonsgebiet ausmachen.

Sitten, 23. Mai 2025

Christophe Darbellay
Vorsteher Departement für Volkswirtschaft und Bildung

Anhänge

- Vorentwurf GWS
- Struktur des Projektteams
- Genehmigungsentscheid Vernehmlassung
- Vernehmlassungsschreiben

